Zur Lehre vom Kausalzusammenhang.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Schlesischen Friedrich
Wilhelms Universität zu Breslau

vorgelegt von

Eugen Strzoda,
Referendar am Amtsgericht zu Hirschberg in Schlesien.

Schlesische Druckerei und Verlagsanstalt
G. m. b. H., Hirschberg i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur.

von Bar: 1. Die Lehre vom Kausalzusammenhang im Recht besonders im Strafrecht. Leipzig 1871.
2. Gesetz und Schuld im Strafrecht I 1906 II 1907 Berlin.

Beling: Grundzüge des Strafrechts 3. Aufl. 1905

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding: 1. Die Normen und ihre Uebertretung I 1890 II 1877 Leipzig.
2. Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts I Leipzig 1902.

Birkmeyer: 1. Ueber Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht. Rostock 1885 und im Gerichtssaal (G. S.) Bd. 37 S. 255 ff.
2. Die Lehre von der Teilnahme und Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts 1890.
3. Teilnahme am Verbrechen; in „Rechtsvergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Allgemeiner Teil 2. Bd.

von Brünneck: Die herrschende Kausalitätstheorie und ihre Stellung zum Reichsstrafgesetzbuch. Halle'sche Dissertation 1897.

von Buri: 1. Ueber Kausalität und deren Verantwortung Leipzig 1873.
2. Abhandlungen-Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuch 1894.
3. Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen 1885; im Gerichtssaal (G. S.) Bd. 37 Beilageheft.

Graf zu Dohna: Beitrag zur Lehre von der adäquaten Verursachung; in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 2. Jahrgang 1906.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts I 1904.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. bis 7. Auflage 1908.

Genzmer: Der Begriff des Wirkens 1903. In Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin II 1. Heft.

Geyer: Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. München 1884.

Hartmann: Das Kausalproblem; in Strafrechtliche Abhandlungen von E. Beling 27. Heft 1900.

Heilborn: Der agent provocateur 1901.

A. Horn: in Gerichtssaal Bd. 54 S. 332 ff.

R. Horn: Der Kausalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht. Leipzig 1893.

Huther: 1. Der Kausalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts 1893.
2. Ueber Kausalzusammenhang. In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 17 S. 175 ff.

Kohler: 1. Studien aus dem Strafrecht I 1890.
2. Ueber den Kausalbegriff; in Goldammer's Archiv Bd. 51 S. 327 ff.

von Kries: Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben 1888.

Liepmann: 1. Einleitung in das Strafrecht 1900.
2. Zur Lehre von der adäquaten Verursachung; in Goldammer's Archiv (G. A.) für Strafrecht und Strafprozeß Bd. 52.

von Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 16. und 17. Auflage 1908.

Litten: Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Kausalität im Rechtssinne 1905.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 6. Auflage 1907.

Meyer Hugo: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 5. Auflage 1895.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 7. Auflage 1905/06.
Ortmann: in Goldammer's Archiv für Strafrecht und Strafprozeß (G. A.).
Bd. 23 S. 268 ff. Zur Lehre vom Kausalzusammenhang.
Bd. 24 S. 92 ff.
in Gerichtssaal (G. S.)
Bd. 26 S. 439 ff.
Bd. 27 S. 201 ff.
Bd. 28 S. 81 ff.
Radbruch: Die Lehre von der adäquaten Verursachung. Dissertation Berlin 1902.
von Rohland: 1. Die Kausallehre des Strafrechts 1903.
2. Kausalzusammenhang, Handeln und Unterlassen; in Rechtsvergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil Bd. 1.
Rümelin: 1. Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht 1900; auch im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 90.
2. Der Zufall im Recht 1896.
Sigwart: Logik 2. Bd. 2. Auflage 1893.
Stübel: Ueber den Tatbestand der Verbrechen, die Urheber derselben und die zu einem verdammenden Endurteile erforderliche Gewißheit des ersteren, besonders in Rücksicht der Tödtung nach gemeinen in Deutschland geltenden und Chursächsischen Rechten. Wittenberg 1805.
Träger: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivil-Recht 1904.
Tyrhen: Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie II.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst zwei Bänden Begründung Guttentag Berlin 1909.

Jedes Ereignis beruht auf gewissen Voraussetzungen. Ohne sie kein Ereignis. Wollte man sie für jeden Einzelfall feststellen, so würde man sehen, daß jede vorausgehende Voraussetzung wieder auf einer vorausgehenden beruht; man würde zu keinem Ziel kommen. Die Handlung eines Menschen, die selbst ein Ereignis, zugleich auch eine Voraussetzung eines anderen Ereignisses sein kann, könnte man hinsichtlich ihrer Voraussetzungen nicht nur bis zu der, daß er geboren wurde, sondern immer noch weiter zurückverfolgen, bis zum Anfang des ganzen Seins. Demnach beruht schließlich jedes Ereignis auf dem ganzen Sein. Streicht man nur eine einzige Voraussetzung, so entfällt das ganze Ereignis. Jede ist für dasselbe wesentlich. Für das Strafrecht hat es aber keinen Wert bis in das Endlose der Voraussetzungen zurückzugehen; eine Grenze findet es an der menschlichen Handlung. Nur da, wo der betätigte Wille eines bewußten Wesens in das Sein eingreift, greift auch das Strafrecht ein. Es muß dann diese Betätigung hinsichtlich ihrer Art und ihrer Wirkung — das heißt, wie sie sinnfällig, den Mitmenschen bewußt wird — geprüft werden. Nun wird natürlich nicht jede Betätigung wahrgenommen; sie wird erst an ihren Folgen den anderen bemerkbar. Die Folgen sind also dasjenige, von dem der Richter auszugehen und auf die Voraussetzungen zurückzuschließen hat. Diesen Schluß zieht er auf Grund der Erfahrung. Wenn er nun aber dabei findet, daß mehrere Betätigungen einen Erfolg bedingt haben? Hat dann jede Betätigung den gleichen Einfluß auf die Herbeiführung des Erfolges gehabt, oder hat eine oder die andere von ihnen mehr dazu beigetragen als die anderen? Kann man im letzten Falle eine als die zwingende Bedingung ansehen, sie die Ursache nennen? Welche ist dann die Ursache?

Die Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen sagt, jede Bedingung habe den gleichen Wert für die Herbeiführung eines Erfolges; jede Bedingung sei somit Ursache.

Die Theorie der adäquaten Verursachung: Die Bedingungen beeinflußten in verschiedenem Maße den Eintritt eines Erfolges; nur die Bedingung sei Ursache, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erfahrungsgemäß geeignet sei, einen derartigen Erfolg herbeizuführen.

Die metaphysischen Theorien verneinen ebenfalls die Gleichwertigkeit aller Bedingungen, sagen aber: Die Bedingung sei Ursache, welche die reale Kraft habe, einen Erfolg der vorliegenden Art zu bewirken.

Die Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen

geht davon aus, daß die Ursache eines Erfolges die Summe seiner Bedingungen sei. von Buri,[1]) der Begründer der Theorie, sagt: Wolle man den Kausalzusammenhang einer konkreten Erscheinung ermitteln, so müsse man in geordneter Reihenfolge sämtliche Kräfte feststellen, welche für die Entstehung der Erscheinung irgend eine Mitwirksamkeit geäußert hätten. Die Summe dieser Kräfte sei dann als die Ursache der Erscheinung anzusehen.

Mit demselben Recht lasse sich aber auch jede einzelne dieser Kräfte allein schon als die Ursache dieser Erscheinung betrachten; denn die Existenz derselben hänge so sehr von jeder Einzelkraft ab, daß, wenn man aus dem Kausalzusammenhange auch nur eine einzige Einzelkraft ausscheide, die Erscheinung zusammenfalle. Es verleihe daher jede Einzelkraft der, wenn man von ihr absehe, toten Masse aller übrigen Einzelkräfte erst die Lebenskraft; es mache jede Einzelkraft alle übrigen kausal.

Nachdem Birkmeyer von Buri vorgehalten hatte: Wenn Ursache gleich der Gesamtheit aller Bedingungen sei, könne doch nicht Ursache gleich jeder einzelnen Bedingung sein, wiesen die Anhänger von Buri's[2]) darauf hin, daß der Begriff Ursache im zweifachen Sinne gebraucht sei: Wenn man sage, Ursache sei die **Gesamtheit** aller Bedingungen eines Erfolges, so spreche man im erkenntnistheoretischen Sinne. Mit einem solchen Begriff Ursache könne aber das Strafrecht nichts anfangen. Das Strafgesetzbuch sehe in der Ursache nur eine einzelne Bedingung, eine einzelne menschliche Handlung.

---

[1]) Kausalität 1873 S. 1.

[2]) z. B. Hartmann: Das Kausalproblem S. 45 ff. von Liszt: Lehrbuch S. 126 ff.

Um mit dem Strafgesetzbuch im Einklang zu bleiben, schieben die Anhänger von Buri's dem Begriff Ursache einen besonderen Sinn unter, zu dem sie auf folgendem Wege gelangen: Ein Erfolg beruhe auf der Gesamtheit seiner Bedingungen. Denke man sich irgend eine Bedingung hinweg, so entfalle auch der Erfolg. Jede Bedingung sei somit für den Erfolg „gleich wesentlich". Jede Bedingung sei der anderen in Beziehung auf den Erfolg „gleichwertig". Somit könne jede Bedingung als die Ursache des Erfolges angesehen werden, wobei „Ursache" nur ein Wort sei, nichts weiter als „mitwirksam sein" bedeute. Der erkenntnistheoretische Begriff Ursache spiele ja im praktischen Leben keine Rolle. Es bleibe somit das Wort für den gewöhnlichen Sprachgebrauch frei. Sei man einmal genötigt, von der Ursache im strengen Sinne zu reden, so lasse sich dieser leicht durch eben diesen Zusatz kennzeichnen.

Das Fundament des modernen Aufbaues der Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen ist somit nicht der Begriff Ursache, sondern, wie schon der Name der Theorie sagt, die Gleichwertigkeit aller Bedingungen. Sie verdient also, streng genommen, nicht den Namen einer Ursachentheorie.

Die Bedingungen eines Erfolges sind aber gar nicht einmal gleichwertig; auch dann nicht, wenn man sie nicht jede für sich, sondern jede in Beziehung auf den Erfolg betrachtet. Sie sind sich nur hinsichtlich einer Eigenschaft gleichwertig, aber im Uebrigen ungleichwertig.

Beweis:

$$3 + 6 + 12 = 21$$

Die 3 ist für die Summe 21 ebenso wesentlich, wie die 6; ebenso wesentlich, wie die 12. Da das „Wesentlichsein" eine Eigenschaft ist, kann ich sagen: Die 3 hat die Eigenschaft, für die Summe 21 eine wesentliche Voraussetzung zu sein; dieselbe Eigenschaft hat die 6, hat die 12. Die 3 ist also hinsichtlich ihrer Eigenschaft, eine wesentliche Voraussetzung der Summe 21 zu sein, gleich der 6, gleich der 12. Nun hat aber die 12 neben der Eigenschaft, wesentliche Voraussetzung der Summe 21 zu sein, noch die besondere Eigenschaft, 4 Mal so viel für die Summe 21 beizutragen, als die 3, und 2 Mal so viel als die 6. Diese Eigenschaft der 12 ist aber zum Mindesten ebenso notwendig, ebenso wertvoll für die Summe, den Erfolg, wie ihre Eigenschaft, ein

Summandus, eine wesentliche Voraussetzung der Summe zu sein. Das Summandussein ist notwendig; aber zum Mindestens ebenso notwendig ist die Eigenschaft, 4 Mal so viel als die 3, und 2 Mal soviel als die 6 zum Erfolge beizutragen; denn sonst würde nie die Summe 21 herauskommen. Ja, da jede Zahl die Eigenschaft hat, Summandus zu sein, nicht jede Zahl aber die Eigenschaft hat, viermal bezw. zweimal soviel als die andere zum Erfolge beizutragen, ergibt sich ohne weiteres, daß die Zahl, die außer der allen anderen Zahlen gleichen Eigenschaft (nämlich wesentlich zu sein), noch eine andere Eigenschaft in Beziehung auf den Erfolg hat, die die anderen nicht haben, wertvoller ist als die letzteren. Mit anderen Worten: Die einzelnen Zahlen sind zwar hinsichtlich einer Eigenschaft für den Erfolg gleichwertig, aber sie sind als solche im Ganzen, jedoch zugleich in Beziehung auf den Erfolg betrachtet, für seine Herbeiführung ungleichwertig.

Dies abstrakt gefaßt ergibt: Wenn man sagt, die Bedingungen eines Erfolges sind gleichwertig, so ist das nur richtig, wenn man hinzusetzt oder meint, hinsichtlich ihrer einen Eigenschaft, eine wesentliche Voraussetzung, ein Summandus des Erfolges zu sein; anders ausgedrückt: hinsichtlich der Eigenschaft, ein notwendiges Glied der Verkettung von Umständen zu sein, die in ihrer Gesamtheit den Erfolg herbeiführen. Diese ihre Eigenschaft ist gewissermaßen ihre Minimalgrenze; keine von den Bedingungen kann darunter gehen; denn sonst hört sie auf, für den Erfolg wesentlich zu sein; wohl aber kann die eine oder die andere von ihnen darüber hinausgehen. Jede einzelne Bedingung kann nämlich neben der allen gemeinsamen Eigenschaft noch andere Eigenschaften in Beziehung auf den Erfolg haben, die die anderen nicht haben. Durch diesen Seltenheitswert, nämlich dadurch, daß zu der den anderen Bedingungen gleichen Eigenschaft eine den anderen Bedingungen ungleiche besondere Eigenschaft in Beziehung auf den Erfolg hinzukommt, ist die Bedingung, welche noch die besondere Eigenschaft hat, die wertvollere. Diejenige Bedingung, welche neben der allen Bedingungen gleichen Eigenschaft noch die wertvollste besondere Eigenschaft in Beziehung auf den Erfolg hat, ist die wertvollste.

Ein Beispiel:

A schneidet den B leicht in den Finger. B geht in seiner Aengstlichkeit zum Arzt, um sich verbinden zu lassen. Dieser hat

gerade einen Pockenkranken behandelt. Er hat sich gewaschen; trotzdem sind Bazillen an seinen Fingern haften geblieben. Die Bazillen kommen in die Wunde des B. B stirbt. Jeder wird zugeben: Der Umstand, daß A den B in den Finger geschnitten hat, ist eine wesentliche Bedingung des Todes des B. Ebenso wesentlich ist der Umstand, daß B in seiner Aengstlichkeit zum Arzt ging; ebenso wesentlich, daß der Arzt einen Pockenkranken behandelt hatte; ebenso wesentlich, daß an den Fingern des Arztes Bazillen haften blieben; ebenso wesentlich, daß der Arzt die Bazillen in die Wunde des B brachte. In der Eigenschaft, wesentlich zu sein, sind sich also alle diese Bedingungen gleich. Doch nun hat die eine oder die andere der Bedingungen neben der allen gleichen Eigenschaft noch eine besondere Eigenschaft in Beziehung auf den Erfolg. So hat die Bedingung, daß der Arzt Bazillen in die Wunde des B brachte, neben ihrer Eigenschaft, ein Glied der Kette zu sein, die den Tod zur Folge hatte, die besondere Eigenschaft, den Tod unmittelbar zur Folge zu haben, während z. B. die Bedingung, daß B zum Arzt ging, nur mittelbar den Tod zur Folge hat. Die Bedingung, daß der Arzt Bazillen in die Wunde des B brachte, ist also für den Erfolg förderlicher, als die sämtlichen vorausgehenden Bedingungen, die erst mittelbar zum Tode führten. Sie hat gegenüber den anderen Bedingungen einen Mehrwert, ist ihnen nur in ihrem Mindestwerte gleich.

Oder vergleicht man zwei von den Bedingungen mit einander ohne Rücksicht auf ihre Verkettung in ihrer Wirkung auf den vorliegenden abstrakt gedachten Erfolg, z. B. die Bedingung: „Der A schneidet den B in den Finger", mit der Bedingung: „Der B geht zum Arzte", so wird jeder zugeben, daß abstrakt eine Verwundung einen Tod schon viel leichter ermöglicht, als das bloße Hingehen zu einem Arzte. Ja, man wird sagen müssen, daß letzteres an sich einen Tod überhaupt nicht ermöglicht; woraus sich ergibt, daß es im vorliegenden Falle lediglich in Folge der Verkettung von Umständen den Tod ermöglicht hat, also sonst keine besondere Eigenschaft in Beziehung auf den Erfolg hat.

Oder vergleicht man die Bedingung, „daß B zum Arzt geht" mit der Bedingung, „daß Bazillen in die Wunde kommen", so wird ebenfalls jeder zugeben, daß das Hineinkommen von Bazillen in eine Wunde viel leichter einen Tod ermöglicht, als das

zum Arzt Gehen. Diese besondere Eigenschaft behält nun die Bedingung doch auch in der Verkettung des konkreten Falles. Bezeichnet man den Wert, dieser besonderen Eigenschaft als unbekannten mit x und den Wert der allen Bedingungen gleichen Eigenschaft, ein Glied der Kette zu sein, mit 3, so ist die Bedingung, „daß A zum Arzt ging“ gleich 3,

die Bedingung dagegen, „daß Bazillen in die Wunde des A kamen“

$$\text{gleich } 3 + x.$$

Mit anderen Worten: Die letzte Bedingung ist schon deshalb, weil sie außer der allen gleichen Eigenschaft noch eine besondere Eigenschaft hat, die die andere nicht hat, wertvoller als die andere Bedingung. Ich kann also sagen: Jede Bedingung ist der anderen nicht gleichwertig.

Der Fehler der Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen ist folgender: Sie betrachtet die Bedingungen nur hinsichtlich e i n e r Eigenschaft, nämlich hinsichtlich der, daß jede Bedingung ein Glied der Verkettung ist, übersieht aber alle die anderen Eigenschaften, die die Bedingungen außer der einen Eigenschaft haben, und die für den Erfolg zum Mindesten ebenso notwendig, ja infolge des Seltenheitswertes wertvoller sind als die eine Eigenschaft. Nur dadurch, daß sie diese anderen Eigenschaften außer Acht läßt, kommt sie zu dem Schluß: Jede Bedingung sei gleichwertig.

Nun könnten die Anhänger der Theorie immer noch einwenden, wenn wir sagen, alle Bedingungen sind gleichwertig, so meinen wir dies nur in der Beschränkung, daß sie in der Eigenschaft, ein Glied der Kette zu sein, gleich sind. Ja aber, abgesehen davon, daß man der Theorie dann vorwerfen müßte, sie gebrauche schon wieder einen Begriff nicht in dem allgemein üblichen Sinne, sondern lege ihm einen besonderen Sinn bei, und erschwere dadurch eine Prüfung; ferner abgesehen davon, daß es doch unzulässig ist, von einer Bedingung als solchen zu sprechen und dabei nur eine ihrer Eigenschaften zu meinen, ist der Einwendung zu entgegnen: Wenn die Anhänger der Theorie mit dem Satze, alle Bedingungen eines Erfolges sind gleichwertig, nur das meinen, daß die Bedingungen nur hinsichtlich einer Eigenschaft gleichwertig sind, dann dürfen sie doch nicht jede Bedingung als solche gleich einem dritten Begriff, „Ursache“, setzen,

selbst wenn dieser Begriff nur als ein leeres Wort gemeint ist Tut man dies, so unterstellt man doch, daß die Bedingungen einander nicht nur hinsichtlich einer Eigenschaft, sondern hinsichtlich aller Eigenschaften, also vollkommen gleichwertig sind. Man kann wohl aus ungleichen Dingen die gleiche Eigenschaft herausgreifen und die Dinge danach mit einem Sammelnamen bezeichnen, sie klassifizieren (z. B. bestimmte Tiere unter dem Namen Wiederkäuer), aber man darf doch nicht jedes der ungleichen Dinge diesem Sammelnamen gleich setzen.

Tatsächlich sehen denn auch die Hauptvertreter der Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen die Bedingungen als solche, und nicht blos hinsichtlich einer Eigenschaft als gleichwertig an. Dies und nichts anderes wird wenigstens der Unbefangene herauslesen, wenn er ausgeführt sieht, „Verursachung und Veranlassung fielen für die strafrechtliche Betrachtung zusammen“, „der Gehilfe sei dem Täter gleichzustellen“. Diejenigen, die trotzdem behaupten, man habe nur die Gleichwertigkeit hinsichtlich einer Eigenschaft im Auge, täuschen sich selbst; denn im Endresultat sehen sie nicht in der allen Bedingungen gleichen Eigenschaft die Ursache, sondern in den Bedingungen selbst. Dementsprechend wird ja auch die Theorie die der Gleichwertigkeit aller Bedingungen genannt.

An dem falschen Fundament, der angeblichen Gleichwertigkeit aller Bedingungen liegt es auch, daß die darauf gebaute Theorie in der **Praxis** zu großen Schwierigkeiten führt, ja folgerichtig durchgeführt unverwertbar ist. Dies ist um so schlimmer, als doch ein besonderer Begriff Ursache gebildet worden ist, der bei der Schaffung des geltenden Strafgesetzbuches ihm natürlich nicht zu Grunde gelegen hat. Die Mängel sind in der Literatur schon oft hervorgehoben worden. Sie sind:

1. Die Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen scheitert an den durch den Erfolg qualifizierten Delikten, d. h. an den Delikten, bei denen dem Täter eine Haftung für einen Erfolg auferlegt ist, der von ihm nicht verschuldet ist.

Da die Theorie die einzelnen Bedingungen deshalb, weil sie alle die gleiche Eigenschaft haben, für den Erfolg wesentlich zu sein, als gleichwertig ansieht und somit unter Verzicht auf jede Differenzierung des Einflusses auf den Erfolg jede Bedingung in gleicher Weise als seine Ursache ansieht, muß sie schließlich z. B.

auch die Bedingung, daß der Mörder vor vierzig Jahren geboren wurde, als die Ursache des an B verübten Mordes ansehen. Nach ihr hat ein Erfolg eine Unzahl von Ursachen. Die sich auf diese Weise ergebende Unbrauchbarkeit korrigieren aber ihre Anhänger mit dem Hinweis auf das Erfordernis des Verschuldens. Derjenige von den vielen, vielen Verursachern sei der strafwürdige Verursacher, der den Erfolg verschuldet habe. Die Theorie löst also nicht die Frage nach dem Kausalzusammenhang, sondern läßt den subjektiven Zusammenhang allein entscheiden.

Deshalb wird die Theorie auch sofort wieder unbrauchbar, sobald es sich um solche Delikte handelt, bei denen

a) ein Verschulden des Enderfolges zur Strafbarkeit überhaupt nicht gefordert wird, sondern die Verursachung genügt,

b) bei denen ein Verschulden des Enderfolges zwar gefordert wird, auch im konkreten Falle vorliegt, der Erfolg aber nicht durch die schuldhafte Tat, sondern durch ein unerwartetes und unberechenbares Ereignis eingetreten ist, dessen Einfluß aber durch die schuldhafte Tat ermöglicht ist.

Zu a. das bereits genannte Beispiel: A schneidet den B leicht in den Finger. B geht in seiner Aengstlichkeit zum Arzte. Der Arzt hat einen Pockenkranken behandelt. Er hat sich gewaschen. Trotzdem sind Bazillen an seinen Fingern haften geblieben. Er bringt sie in die Wunde des B. B stirbt. Oder

A verletzt vorsätzlich den B. Dieser wird an der Stelle, an der er verletzt wurde und von der er sich nicht fortbewegen kann, vom Blitze erschlagen. Nach der Theorie hat A eine Bedingung zum Tode des B gesetzt; er hat ihn also verursacht; folglich ist er auf Grund des § 226 St. G. B. mit Zuchthaus zu bestrafen. Folgerichtig durchgeführt, wird also die Bedingungstheorie grausam, unanwendbar, sodaß auch ein Teil ihrer Anhänger, z. B. Frank[1]) für diese Fälle zur Theorie der adäquaten Verursachung flüchtet.

Demgegenüber wenden die Anhänger der Bedingungstheorie ein, solche Delikte gehörten nicht in ein modernes Strafrecht, seien ein Rest der alten Erfolgshaftung. — Deshalb verliert der Vorwurf aber de lege lata nicht an Wert und er trifft die Theorie ins Herz im Zivilrecht, wo die Forderung, solche Delikte aus dem

---

1) **Frank, Komm. S. 21.**

Gesetze zu entfernen aus Grundsätzen der Billigkeit, da es sich hier um Vermögensverluste, nicht um Freiheitsstrafen handelt, nicht Gehör finden wird.

Zu b. Der Täter hat einen bestimmten Erfolg herbeiführen wollen. Dieser Erfolg ist zwar eingetreten, aber nicht durch die Tat, sondern

α durch ein unerwartetes und unberechenbares Ereignis, dessen Einfluß aber durch die Tat bedingt ist. Z. B. A hat den B töten wollen, ihn aber nur verletzt. B. fährt in die Stadt zum Arzte; unterwegs scheut das Pferd. B stürzt aus dem Wagen und bricht sich das Genick. Nach der Bedingungstheorie hat A eine Bedingung zum Tode gesetzt; er hat ihn also verursacht. Er hat ihn auch verschuldet; folglich muß er wegen Mordes bestraft werden, ohne daß er den B getötet, sondern ihn nur verwundet hat. Um diesem Resultat aus dem Wege zu gehen, spricht die Mehrzahl der Anhänger dieser Theorie von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. Andere vermeiden diesen ohnehin schon falschen Ausdruck; sehen den Kausalzusammenhang als gegeben an und müssen das Resultat in Kauf nehmen.[1])

Frank[2]) scheut dieses Resultat und sagt deshalb: Kausalzusammenhang sei vorhanden, aber die in Rede stehenden Bedingungen seien nicht Ursachen!

β Aehnlich liegt der Fall, wenn statt des unerwarteten, unberechenbaren Ereignisses eine freie vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen den von dem Täter gewollten Erfolg herbeiführte. Z. B. A hat den B erstechen wollen, ihn aber nur leicht verletzt. B geht ins Spital und wird hier von einem anderen Kranken im Streit erschlagen; oder er reißt sich selbst, um zu verbluten, den Verband ab und stirbt. Auch hier sieht von Liszt[3]) theoretisch in dem nicht tötlichen Stich des A eine Ursache des Todes des B. A hat den Tod auch gewollt; er müßte also wegen Mordes bestraft werden, obwohl er den B nicht getötet, sondern nur leicht verwundet hat. Dieses Resultat sagt auch tatsächlich von Liszt zu. Das Gesetz will aber, nach ihm leider, in Wahrheit Gott sei Dank, von einem solchen Resultat nichts wissen; es sieht in dem Stich nur einen Mordversuch und in der

---

[1]) So von Liszt a. a. O. S. 127.

[2]) Frank, Komm. S. 21 und 138.

[3]) von Liszt a. a. O. S. 128.

Handlung des Mitkranken bezw. des B einen Mord bezw. Selbstmord. Diese gewiß dem objektiven und subjektiven Tatbestand vollständig gerecht werdende Beurteilung nennt von Liszt unrichtig. Um seine Theorie mit dem nach seiner Ansicht falschen Gesetz in Einklang zu bringen, sieht er sich zu folgender Inkonsequenz genötigt: Seine Theorie müßte in obigen wie in allen Fällen, in denen eine freie vorsätzliche Tat eines Dritten in den Kausalzusammenhang eingreife, dem geltenden falschen Gesetze weichen; man müßte durch das Gesetz gezwungen, den Grundsatz aufstellen: Die freie vorsätzliche Handlung eines Dritten schließe die Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen der vorhergegangenen Willensbetätigung und dem Erfolge aus. Sie beginne eine neue selbständige Kausalreihe.[1])

Allein, nicht das Gesetz, sondern die Theorie ist falsch; denn würde man ihr de lege ferenda folgen, so würde man zu dem oben geschilderten, im höchsten Grade ungerechten Ergebnis kommen.

Daß das Ergebnis ungerecht wäre, geben übrigens andere Anhänger der Theorie selbst zu, so z. B. Hartmann.[2]) Er will es aber auf folgende Weise umgehen: Er betrachtet das Dazwischentreten α) eines unerwarteten Ereignisses und β) einer freien vorsätzlichen Handlung eines Dritten unter e i n e m Gesichtspunkt. Er sieht nämlich auch in dem Dazwischentreten einer freien vorsätzlichen Handlung eines Dritten ein Ereignis, das der Ersthandelnde nicht vorausberechnen konnte, einen Zufall. Das Gesetz verlange aber allgemein zum Mindesten eine abstrakte Voraussehbarkeit, also eine adäquate Verursachung. Um aber dem Vorwurf zu entgehen, er falle auf einmal von der Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen ab und schließe sich der Theorie der adäquaten Verursachung an, führt er aus: Adäquate Verursachung habe trotz der Bezeichnung mit der Verursachung nichts zu tun, sondern sei eine dritte sich an Vorsatz und Fahrlässigkeit anschließende Schuldart. Hartmann sieht also in den Fällen α und β zwar Kausalität als vorhanden an, will aber dem Ersthandelnden den durch das unberechenbare Ereignis eingetretenen Enderfolg deshalb nicht zurechnen, weil er ihn nicht verschuldet habe. (3. Grad der Verschuldung).

---

[1]) von Liszt, a. a. O. S. 128.

[2]) Hartmann, a. a. O. S. 96 ff. bes. 113.

Ihm ist aber entgegenzuhalten: Die abstrakte Voraussehbarkeit, die adäquate Verursachung ist keine Schuldform. Die Schuld ist etwas Subjektives, Individuelles und nicht etwas Objektives, Abstraktes. Schuld ist der Vorwurf gegen eine bestimmte Person, daß sie nicht gehandelt habe, wie es das Zusammenleben mit den Mitmenschen fordere. Nur wenn man die Handlung einer Person mit ihrer individuellen Persönlichkeit in Beziehung bringt und unter dem Gesichtspunkte der subjektiven Verhältnisse betrachtet, kann man gerecht entscheiden, ob sie gesellschaftswidrig gehandelt hat. Also nur eine konkrete Voraussehbarkeit, und nicht, wie Hartmann will, eine abstrakte kann eine Schuld begründen. Demnach würde die Konstruktion Hartmanns nicht den Fall rechtfertigen, in dem der Ersthandelnde eine solche Bedingung zu dem Enderfolge setzte, bei der das Dazwischentreten des Ereignisses zwar objektiv voraussehbar erscheint, der Ersthandelnde aber subjektiv das Dazwischentreten nicht ahnen konnte. Es wäre ungerecht einem solchen Ersthandelnden den Enderfolg zuzurechnen. Andrerseits würde sie nicht den Fall rechtfertigen, in dem der Ersthandelnde eine solche Bedingung zu dem Erfolge setzte, bei der e r das Dazwischentreten des Ereignisses in Folge besonderer Wissenschaft voraussehen konnte, bei der aber objektiv, abstrakt, das Dazwischentreten des Ereignisses unvorhersehbar erscheint. Ein solcher besonders Schlauer würde der verdienten Strafe entgehen.

2. An dem falschen Fundament, der angeblichen Gleichwertigkeit aller Bedingungen liegt es ferner, daß die darauf gebaute Theorie in der Praxis an den Bestimmungen über die Teilnahme scheitert, wie sie im Strafgesetzbuch gegeben sind und wie sie im Wesentlichen auch im Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch beibehalten sind:

Das Gesetz hat die Anstiftung und Beihilfe der Täterschaft gegenübergestellt. Es sieht die Anstiftung und Beihilfe nicht als Verursachung des Erfolges, sondern als Teilnahme an ihr an. Eine solche Gegenüberstellung ist aber auf Grund der Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen unmöglich, denn da nach ihr für die strafrechtliche Betrachtung Verursachung und Veranlassung zusammenfallen,[1]) also jede Bedingung der anderen

[1]) von Liszt, a. a. O. S. 126.

gleichwertig ist, muß die Anstiftung und die Beihilfe als eine Verursachung des Erfolges der Haupttat angesehen werden.

Diesen Widerspruch mit dem Gesetze geben die Anhänger zu. Sie sagen aber: Das Gesetz sei falsch; de lege ferenda sei der Anstifter als Täter, als intellektueller Urheber des Erfolges der Haupttat zu behandeln. Bezüglich des Gehilfen ist von Liszt[1]) sehr unklar: „Aehnlich verhält es sich mit der Beihilfe."

Doch zu welchem Resultat würden wir kommen, wenn wir das neue Strafgesetzbuch nach dieser Theorie aufbauen würden?

Die Handlung des Anstifters und Gehilfen müßte objektiv der des Täters völlig gleichgestellt werden. Zuzugeben ist, daß die Gleichstellung der Anstiftung mit der Täterschaft in der Praxis so gut wie einflußlos wäre, so daß gegen eine solche Gleichstellung aus praktischen Gründen nichts einzuwenden wäre. Unmöglich läßt sich aber die Beihilfe der Täterschaft gleichstellen. Die Tätigkeit des Gehilfen, der dem Mörder vielleicht aus Furcht vor ihm oder aber auch aus hündischer Anhänglichkeit an ihn das Mordbeil reicht, mit dem tötlichen Hiebe des Mörders auf eine Stufe zu stellen, wäre für das Volksempfinden ein Schlag in's Gesicht. Mag der Gehilfe ein noch so verbrecherischer Geselle sein, mag er auch noch so sehr den Tod des Dritten wollen, so wird doch seine Handlung durch die Tatsache, daß er sich davor scheut, selbst Hand anzulegen, seine Hände mit Menschenblut zu besudeln, stets als von der eigentlichen Mordtat verschieden angesehen werden.

Trotzdem wollen aber die Anhänger der Bedingungstheorie den Gehilfen dem Täter objektiv gleichgestellt wissen. Anstatt strenger Sonderung ungleichartiger und straffer Zusammenfassung gleichartiger Begriffe, wie es die Hauptaufgabe der Wissenschaft ist, soll ungleichartiges als gleichartig behandelt werden. Die größte Gefahr der Verdunkelung anstatt der Klärung der Rechtsbegriffe würde herbeigeführt werden. Doch ihre Forderung wird nicht erfüllt werden, nachdem ja die Praxis gezeigt hat, daß die Gleichstellung, wenigstens die der Beihilfe mit der Täterschaft undurchführbar ist. Es haben nämlich tatsächlich Gesetze bestanden, die eine Gleichbehandlung des Gehilfen, Anstifters und Täters vorschrieben. Doch sie sind in der Gleichstellung des Gehilfen mit dem Täter gescheitert. So

---

[1]) von Liszt, a. a. O. S. 128.

ordnete das österreichische Strafgesetzbuch eine Gleichbestrafung ohne Einschränkung an.[1]) Trotzdem konnte dieser Grundsatz nicht durchgeführt werden, vielmehr „behandelte Wissenschaft und Rechtsprechung die bloß in der Form der Beihilfe auftretende Beteiligung als Strafmilderungsgrund". Das würtembergische Gesetz vom 13/8 1849, das preußische vom 30/5 1859, das bayerische vom Jahre 1861 ließen deshalb gegenüber der angeordneten grundsätzlichen Gleichbehandlung der Teilnehmer die Ausnahmebehandlung des Gehilfen zu. Sie hoben also, — da als Teilnehmer nach Ansicht vieler nur Anstifter und Gehilfen in Frage kommen —, die grundsätzlich angeordnete Gleichbehandlung der Teilnehmer zur Hälfte wieder auf.

Unter diesen Umständen muß man sich eigentlich wundern, daß die Anhänger der Bedingungstheorie bei ihrer rückschrittlichen Forderung beharren. Anstatt die Lehre zu ziehen, daß ihre Theorie doch wohl nicht so richtig sein könne, halten sie an ihr unverbrüchlich fest und verlangen, daß sie trotz alledem durchgeführt werden müsse. Das Volksbewußtsein müsse sich fügen. Es gebe ja übrigens einen Ausweg, bei dem es geschont werden könnte; nämlich den, daß man dem Richter die weitestgehende Möglichkeit biete, die aus der Gesetzesanwendung sich ergebenden Härten nach seinem Ermessen zu beseitigen. Zu diesem Ausweg hat sich das norwegische Strafgesetzbuch, in dem die Teilnehmer vollkommen verselbständigt, vollkommen dem Täter gleichgestellt sind, gezwungen gesehen. Mit Recht weist die Begründung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch[2]) darauf hin, daß damit dem Richter die Aufgabe des Gesetzgebers übertragen und die Bestrafung des Teilnehmers im Wesentlichen von seinem Ermessen abhängig gemacht, also großer Ungleichmäßigkeit überliefert sei. Dementsprechend lehnt der Vorentwurf die Gleichstellung der Anstifter und Gehilfen mit dem Täter ab; hinsichtlich der Anstiftung allerdings, ohne treffende Gründe angeführt zu haben. Da dieser Grundsatz mit der Lehre der Gleichwertigkeit aller Bedingungen unvereinbar ist, lehnt also der Vorentwurf diese Theorie ab.

Entsprechend der Unvereinbarkeit der Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen mit der Teilnahmelehre überhaupt,

[1]) Begründung zum Vorentwurf eines dtsch. St. G. B. Bd. 1 S. 301 ff. Birkmeyer in vergl. Darst. Bd. 2, S. 44.

[2]) Bd. 1 S. 307.

ist es ihr auch unmöglich, den Unterschied zwischen Anstiftung und Beihilfe einerseits und der Mittäterschaft andrerseits, wie er im geltenden Strafgesetzbuch besteht, festzustellen. Objektiv zu unterscheiden, verbietet ihr die Gleichstellung der Anstifter- und Gehilfen-Handlung mit der der Mittäter. Nach ihr sind alle Mittäter. Ein Unterschied bestehtaber doch, wie ihre Anhänger in der Praxis wenigstens hinsichtlich des Gehilfen anerkennen müssen. Wann liegt also helfende Mittäterschaft (im Sinne der Theorie gesprochen) vor? Wie unterscheidet sie sich von der übrigen Mittäterschaft? Mit Hilfe der Verschuldung, mit der sonst die Theorie ihre Unannehmbarkeit teilweise behebt, ist es hier unmöglich, einen Unterschied zu ziehen; denn der helfende Mittäter wie auch die übrigen (der anstiftende und der die Tat ausführende) Mittäter wollen den Erfolg. So bleibt der Theorie nichts übrig, als in dem verschiedenen Interesse, um dessentwillen die helfenden, anstiftenden und ausführenden Mittäter handeln, den Unterschied zu suchen. Wie trügerisch dieser Maßstab ist, läßt sich unschwer einsehen. Nimmt man deshalb eine objektive Beurteilung der Handlungen zu Hilfe, will man also aus den Handlungen auf das Interesse schließen, so handelt man inkonsequent, da man damit zugibt, daß objektiv eine Ungleichwertigkeit der einzelnen Handlungen besteht.

Aus all' dem ergibt sich: Die Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen ist

1. **theoretisch nicht richtig,** weil die Bedingungen nicht gleichwertig sind,
2. **praktisch** de lege lata und de lege ferenda **undurchführbar.**

Es bleiben noch zwei Gruppen von Theorien übrig:

1. die der adäquaten Verursachung,
2. die metaphysischen,

von denen jede selbst wieder in viele Einzeltheorien zerfällt. Bevor ich auf sie eingehe, will ich meinen oben fallen gelassenen Gedankengang aufnehmen; es wird mir dann leichter fallen, auf beide Theorien einzugehen. Ich hatte gezeigt, daß die Bedingungen eines Ereignisses in der Eigenschaft, wesentliche Voraussetzung zu sein, einander gleich sind; daß sie sich aber in ihren übrigen den Erfolg beeinflussenden Eigenschaften ungleich sind; und habe gefolgert, daß die Bedingungen als solche nicht gleichwertig sind. Liegt nun dem Richter ein sträflicher Erfolg vor,

so wäre ein Weg, den er einschlagen könnte, um die Ursache festzustellen vielleicht der, daß er

1. in erster Linie nach den Bedingungen forscht, die für die Herbeiführung dieses Erfolges wesentlich waren. (Das würde nach der Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen genügen; der Richter hätte dann nur auf die Schuldfrage einzugehen.)
2. daß er dann aber prüft, ob nicht die eine oder die andere Bedingung den Erfolg mehr beeinflußt, mehr dazu beigetragen hat, als die anderen. Wie wird er das aber machen?

Zu 1 wird er untersuchen, ob die ihm bekannt gewordenen menschlichen Handlungen (nur solche interessieren ja den Richter) derartig sind, daß er sie nicht hinweg denken kann, ohne daß auch der Erfolg entfiele. Wäre dies der Fall, dann hat er eine wesentliche Bedingung vor sich.

Zu 2 könnte man den Grundgedanken der Theorie der adäquaten Verursachung hinzuziehen. Auch nach dieser soll sich der Richter ein Werturteil über die einzelnen Bedingungen bilden und in der Bedingung die Ursache sehen, welche ihrer Natur nach allgemein geeignet sei, einen Erfolg der betreffenden Art herbeizuführen. Doch, würde man mit dieser Theorie zu einem befriedigenden Resultat kommen?

Die Theorie der adäquaten Verursachung

sagt, wie bereits erwähnt: Ursache sei die Bedingung, welche schon ihrer Natur nach allgemein geeignet sei, einen Erfolg der betreffenden Art herbeizuführen. Dieses Geeignetsein liege vor, wenn man sagen könne, daß auf Grund einer solcher Bedingung der Eintritt des Erfolges berechenbar, wahrscheinlich werde. Doch,

1. worauf soll sich der Richter bei der Frage nach der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Erfolges stützen? Welche Bedingungen als die Grundlage des Urteils voraussetzen?
2. Von welchem Standpunkt aus soll er erwägen, ob der Eintritt des Erfolges wahrscheinlich ist? Vom Standpunkt des Täters aus?
3. Welchen Grad von Wahrscheinlichkeit soll er für genügend erachten?

In der Beantwortung dieser Fragen trennen sich die einzelnen Anhänger der Theorie der adäquaten Verursachung. Jeder wandelt seine eigenen Bahnen. Indessen kann man zwei Gruppen unterscheiden:

1. Die Anhänger der sogenannten subjektiven nachträglichen Prognose,
2. der sogenannten objektiven nachträglichen Prognose.

Zur ersten Gruppe gehört vor allen **von Kries**,[1]) der Begründer der Theorie der adäquaten Verursachung. Diese Gruppe steht ebenso wie die zweite auf dem Standpunkt der nachträglichen Prognose; nur von dem Erfolge rückwärts könne auf die Bedingungen geschlossen werden.[2]) Von diesen ist aber, nach der ersten Gruppe, dann eine ihrer Natur nach allgemein geeignet, einen Erfolg der vorliegenden Art herbeizuführen, wenn dieser Erfolg vom Standpunkt des Täters vorausgesehen werden konnte oder mußte. Der Richter, als der Prognostiker, habe die dem Täter bekannten Bedingungen vorauszusetzen. Stützpunkt sei für ihn nicht der objektive Tatbestand, sondern das subjektive, psychologische Täterverhalten. Diese Theorie geht demnach nicht davon aus: Wann ist die Bedingung generell geeignet, sondern, wann ist die schuldhaft gesetzte Bedingung generell geeignet, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.[3]) Sie vermengt also die Frage nach der Verursachung mit der nach der Verschuldung und schließt somit „schwere prinzipielle Fehler" in sich.

Diese Richtung der Theorie der adäquaten Verursachung ist heute zurückgedrängt durch die der objektiven nachträglichen Prognose, begründet von **Rümelin** in seinem Werke: „Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivil-Recht 1900." Bei der Wichtigkeit dieses Buches für die ganze Richtung will ich versuchen, seinen wesentlichen Inhalt zusammenzustellen, und mich bei der Schwierigkeit der Materie — (Rümelin gibt gewissermaßen nur Ratschläge ohne jegliche Begründung) — möglichst an seine Worte halten, um ihm nichts Falsches anzudichten:

Für das Recht handle es sich um die Feststellung, ob ein Erfolg einem Menschen zu Lasten oder zu Gunsten angerechnet

---

[1]) v. Kries: Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit.

[2]) Beling-Grundriß S. 40.

[3]) Nach Liepmann in Goltdammer's Archiv Bd. 52 S. 341.

werden könne.[1]) Auf diese Feststellung liefen wenigstens schließlich alle Fälle hinaus, in denen die Kausalitätsfrage gestellt würde. Dem Menschen könne ein Erfolg nur angerechnet werden, wenn der Zusammenhang der Handlung mit dem Erfolge adäquat sei. Ob er adäquat sei, sei aber nicht nach dem Maßstabe der subjektiven nachträglichen Prognose, sondern nach dem der objektiven zu prüfen.[2]) Nicht das subjektive Täterverhalten, sondern der objektive Tatbestand sei für das Wahrscheinlichkeitsurteil maßgebend.

Der Erfolg beruhe auf der Gesamtheit seiner Bedingungen. Bei jeder einzelnen lasse sich die Frage aufwerfen, ob sie eine generelle Richtung auf einen bestimmten abstrakt gedachten Erfolg habe.[3]) Man könne aber nur dann zu einer Einzelursache gelangen, wenn man eine Gruppe von Bedingungen voraussetze.[4]) Wollte man die einzelnen Bedingungen isoliert betrachten, so würde man niemals zu einem Resultat kommen. Vorauszusetzen seien[5]) (warum gerade diese, sagt Rümelin nicht).

1. sämtliche dem menschlichen Handeln vorausgegangenen irgend wie erkennbaren Bedingungen. Vgl. auch Seite 54: Auszugehen sei von sämtlichen z. Zt. der Tat vorhandenen Umständen, die überhaupt oder dem, der die Kausalitätsfrage zu beurteilen habe, bekannt geworden seien. Zu den überhaupt bekannt gewordenen Umständen gehörten aber auch die dem Täter bekannten; dieselben müßten ja inzwischen auch dem Beurteiler bekannt geworden sein. Es werde also allerdings vorausgesetzt, was dem Täter bekannt gewesen sei oder hätte bekannt sein müssen, außerdem aber auch, was sonst bekannt gewesen oder bekannt geworden sei, — zum Beispiel die durch den nachträglichen Verlauf aufgedeckten, aber z. Zt. der Tat schon vorhandenen Umstände, — sowie das gesamte Erfahrungswissen der Menschheit. Abstrahiert werde von dem der menschlichen Erkenntnis Unzugänglichen.“ Radbruch[6]) hat dies folgendermaßen zusammengefaßt: „Vorauszusetzen seien

---

[1]) Rümelin, a. a. O. S. 32.
[2]) S. 20.
[3]) S. 18.
[4]) S. 22.
[5]) S. 29.
[6]) Radbruch, Berl. Diss. 1902 S. 57.

alle zur Zeit der Tat, ex ante vorliegenden, ex post dem Richter erkennbaren Bedingungen."

2. Vorauszusetzen seien ferner von den später, also nach der Tat eintretenden Bedingungen diejenigen, mit deren späterem Eintritt nach allgemeiner menschlicher Erfahrung noch gerechnet werden könne; d. h. deren Eintritt durch den vorliegenden Tatbestand begünstigt erscheine:[1])

Damit hat Rümelin die Basis für das zu fällende Wahrscheinlichkeitsurteil gegeben. Nun wendet er sich zu der Frage: Welcher Grad von Wahrscheinlichkeit ist erforderlich, um der Bedingung den Erfolg zurechnen zu können? Wieweit darf in der Voraussetzung gegangen werden? Wie ist die Grenze zu bestimmen?

In der Beantwortung dieser Fragen findet Rümelin die Hauptschwierigkeit. Es seien folgende Wege möglich:[2])

1. Man könne bei der quantitativen Grenzbestimmung vorrücken bis zu den Begünstigungen des Erfolges, die man als ganz minimale bezeichnen dürfe. Dieser Begriff der ganz minimalen Begünstigung wäre ev. näher zu bestimmen.

2. Man könnte auch das Wahrscheinlichkeitsurteil auf die Regel des Lebens abstellen; nämlich, ob nach der allgemeinen Auffassung auf Grund der näher anzugebenden Tatumstände mit dem Eintreten des fraglichen weiteren Geschehens überhaupt noch gerechnet werden könne.

3. Man könne das Wahrscheinlichkeitsurteil abhängig sein lassen von einer Proportion zwischen dem durch die Handlung repräsentierten Interesse und dem Grad der Gefährdung des durch dieselbe bedrohten Interesses, sodaß also je unnützer und willkürlicher die Handlung sei, desto geringer auch die Möglichkeit des Erfolges sei.

Den letzten Weg lehnt Rümelin ab; er möge in Betracht kommen, wenn nach der Rechtswidrigkeit der menschlichen Handlung, der Verschuldung, der Gefährlichkeit gefragt werde; allein er müsse bei der Bestimmung des Kausalzusammenhanges bei Seite bleiben. Hier müsse mit einer konstanten Grenze gerechnet werden, die allerdings keine mathematisch genaue zu sein brauche, vielmehr durch die unsicheren Linien, welche die Erfahrung zu

---

[1]) Rümelin, a. a. O. S. 47.

[2]) S. 49.

ziehen pflege, eingezeichnet werden könne.[1]) Solche Erfahrungssätze seien sowohl die ganz minimale Begünstigung, als die Begünstigung nach der Regel des Lebens. (Den Ausdruck in der gewöhnlichen Bedeutung genommen). Er hält den ersten Weg für den besten und bestimmt nun die minimale Begünstigung als eine solche, mit der die Erfahrung des Lebens nicht mehr rechne. Man gelange bei der Abstufung des Möglichkeits- und Wahrscheinlichkeits-Grades zu einem quantitativen, nicht aber zu einem ganz unbestimmten oder subjektiven Maßstabe, welcher der Willkür Tür und Tor öffne. Der Maßstab sei die allgemeine Erfahrung. Daß dieser Maßstab an sich auf objektivem Wissen beruhe, wenn es auch kein vollständig exaktes Wissen sei, dürfte längst zur Genüge erkannt sein.[1])

Auf diese Weise gelangt Rümelin zu dem Ergebnis: „Adäquate Verursachung liege dann nicht mehr vor, sobald die menschliche Erfahrung trotz Kenntnis aller aufdeckbaren Umstände zu dem Resultat komme, mit dem Eintritt dieses Erfolges habe nicht mehr gerechnet werden können.“[2])

Nachdem Rümelin nunmehr die Grundzüge angegeben hat, nach denen seine Theorie praktisch durchzuführen und zu verwerten sei, sieht er sich zu einer Einschränkung seiner Lehre genötigt:[3]) Vorauszusetzen sind grundsätzlich, wie ausgeführt, alle z. Zt. der Tat (ex ante) vorliegenden, ex post dem Richter erkennbaren Bedingungen. „Wie aber, wenn zum Beispiel A den B veranlaßt habe, einen Eisenbahnzug zu benützen, der über eine, wie sich nachträglich herausgestellt habe, durch und durch morsche Brücke habe fahren müssen? Oder der eine Stelle zu passieren gehabt habe, an der eine auf Selbstentzündung berechnete Mine gelegt gewesen sei? Dabei werde unterstellt, daß der Täter diese besonderen Umstände nicht gekannt habe.“ „Hier wäre es in hohem Grade unangemessen, etwa den § 226 St. G. B. anzuwenden und auf Körperverletzung mit nachher erfolgtem Tode zu erkennen.“[4]) Rümelin sieht sich vor die Frage gestellt, den Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose aufzugeben. Da es sich aber nach seiner Meinung um praktisch nur überaus

---

1) Rümelin, a. a. O. S. 50.
2) S. 112 ff.
3) S. 129.
4) Rümelin, a. a. O. S. 129.

seltene Fälle handle, begnügt er sich mit folgender Billigkeitsmodifikation:[1]) „Werde durch einen an sich Haftung begründenden Vorgang der Verletzte zu einem später eintretenden Ereignis lediglich in räumliche und zeitliche Beziehung gebracht, so müsse von außer aller Berechnung liegenden, auch dem Haftpflichtigen nicht bekannten oder erkennbaren Bedingungen dieses zweiten Ereignisses selbst dann abstrahiert werden, wenn dieselben z. Zt. des ersten Vorganges schon vorgelegen hätten.“ —

Das Werk Rümelins hat einerseits viel Anklang gefunden; es hat eine neue Basis, die objektive nachträgliche Prognose geschaffen; andrerseits sind seine Ausführungen stark angefeindet worden. Es ist Rümelin entgegenzuhalten:

1. Die Theorie ist keine Kausaltheorie, sondern gibt nur das Prinzip an, unter welchen Voraussetzungen Bedingungen eines Erfolges einen berechtigten Grund zur Haftbarmachung ihres Urhebers darbieten. So Liepmann,[2]) selbst eifrigster Verfechter der Theorie der adäquaten Verursachung.

2. Rümelin gibt keine Begründung.

3. Er will nur diejenigen kausalen Zusammenhänge beachten, die generelle Bedeutung für das soziale Leben besitzen. Er rechnet nun aber zu den überhaupt bekannt gewordenen Umständen auch die dem Täter bekannten; somit auch dann, wenn dieser einen gänzlich atypischen, generell ungeeigneten z. Zt. der Tat gegebenen Umstand des Kausalverlaufs vorausgesehen hat oder voraussehen mußte. Er wird also seinem Grundsatz, nach dem Maße allgemeiner Erfahrung müsse die Bedingung als generell geeignet erkannt werden, untreu und setzt dafür die Erkennbarkeit auch nur für den Täter.[3])

Denselben Fehler begeht er dadurch, daß er in die Fragestellung, ob die Bedingung generell geeignet sei, seltene Besonderheiten des Objekts aufnimmt. Z. B. Ist der leichte Schlag auf den Kopf mit einer dünnen Hirnschale geeignet, den Tod herbeizuführen? Selbstverständlich ist auf eine so gestellte Frage mit „Ja“ zu antworten; aber so darf nicht die Frage gestellt werden. Die Erfahrung sagt, daß die Schädeldecke des Menschen gewöhnlich nicht dünn ist, und daß deshalb ein leichter Schlag nicht tötet.

---

[1]) S. 130.

[2]) Liepmann G. A. Bd. 52 S. 353.

[3]) Nach Liepmann G. A. Bd. 52 S. 349.

Würde man Rümelin folgen und stets nach seinem Muster die Frage einrichten, so würde man schließlich jede Bedingung für adäquat erklären müssen.

4. Schließlich ist Rümelin nachgewiesen worden, daß die Fälle, welche ihn zur Einschränkung seiner Grundsätze durch die Billigkeitsmodifikation veranlaßten, nicht nur nicht selten, sondern zahlreich sind und daß die Billigkeitsmodifikation sogar noch über die Fälle hinaus ausgedehnt werden müsse, so daß „für die objektive nachträgliche Prognose Rümelins nicht mehr viel übrig bleibt."[1]) Z. B. Träger an dem Fall Thomas: Die Hafenarbeiter lassen ein angeblich mit Kaviar, in Wirklichkeit mit Dynamit gefülltes Faß fahrlässig fallen; es werden viele Menschen getötet. Hier haben nach Rümelins Theorie die Arbeiter den Tod adäquat verursacht; denn schon vor ihrer Handlung war das Faß mit Dynamit gefüllt. Diese Bedingung lag also schon ex ante vor; sie war auch ex post erkennbar. Die Billigkeitsmodifikation umfaßt aber den Fall nicht, da es sich hier nicht blos um eine zeitliche und räumliche Ausantwortung eines Ereignisses an ein zweites, später eintretendes handelt.

Einen neuen Versuch hat Träger 1904 in seinem schon oft erwähnten Werke: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivil-Recht gewagt. Auch für ihn ist die Frage nach der Kausalität nichts anderes, als die Frage, ob ein Erfolg einem Menschen zuzurechnen sei.[2]) Die Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen befriedige, soweit es sich um Vorsatz und Fahrlässigkeit, nicht dagegen, soweit es sich um Absicht handle.[3]) Im ersten Falle sei keine Abgrenzung der Bedingungen notwendig. (Gegen diese Auffassung scharf Liepmann G. A. Bd. 52 S. 331). Handle es sich um Absicht, so sei nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden: Der Erfolg könne der Handlung zugerechnet werden, wenn sie zu ihm adäquat sei; d. h. wenn sie einen Erfolg von der Art des eingetretenen generell begünstige.[4]) Dies tue sie, wenn sie die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöhe. Bei der Beurtei-

---

[1]) Kohler G. A. Bd. 51 S. 352. Liepmann G. A. Bd. 52 S. 351. Litten: Ersatzpflicht des Tierhalters S. 331. Träger: Der Kausalbegriff usw. S. 144 ff.

[2]) Träger: Kausalzusammenh. S. 161, 166, 220. [3]) S. 167/168. [4]) S. 159.

lung, ob dies der Fall sei oder nicht, seien vorauszusetzen (im Gegensatz zu Rümelin):

1. alle z. Zt. der Begehung der Handlung (oder z. Zt. des Eintritts des sonstigen Ereignisses) vorhandenen Bedingungen, die zu diesem Zeitpunkt dem einsichtigsten Menschen bekannt gewesen seien. Man habe sich in die Zeit zurückzuversetzen, in der das zu beurteilende Ereignis noch bevorgestanden habe; könne also nur die Bedingungen berücksichtigen, die zu dieser Zeit schon vorgelegen hätten. Von diesen Bedingungen seien auszuschließen

a) die absolut unerkennbaren

b) die ex ante nicht erkennbaren, wenn sie auch ex post erkennbar seien.[1]) Maßgebend für die Erkennbarkeit der Bedingungen sei also der Zeitpunkt der Begehung der Handlung, nicht der ihrer nachträglichen Beurteilung. (Vgl. aber S. 163: „Nicht etwa das Erfahrungswissen z. Zt. der Begehung der Handlung, sondern das z. Zt. ihrer Beurteilung ist entscheidend.")

2. Die dem Täter bekannten, auch wenn sie selbst der einsichtigste Mensch nicht kenne, da ja der Täter den einsichtigsten Menschen im besonderen Falle übertreffen könne. Der geriebenste Verbrecher würde sonst straflos ausgehen.[2])

Bezüglich der Frage, bei welchem Grad von Begünstigung die condicio sine qua non zu dem Erfolg adäquat zu erklären sei, steht Träger auf demselben Boden wie Rümelin; überläßt aber schließlich die Beantwortung dieser Frage der Praxis.

Er rechtfertigt seine Theorie damit, daß sie die äußerste Grenze der Denkbarkeit eines Verschuldens bezeichne.[3]) —

Auch diese Theorie hat nicht befriedigen können. Einzuwenden ist gegen sie

1. ebenso wie gegen die Rümelin's, daß sie keine Kausaltheorie sei, sondern nur „die äußerste Grenze der Verschuldensmöglichkeit, der Haftbarkeit"[4]) angibt.

2. Auch Träger gibt sozusagen nur Ratschläge, aber ohne Begründung. Graf zu Dohna[5]) macht in dieser Hinsicht sehr

---

[1]) Träger, a. a. O. S. 160.

[2]) Träger, a. a. O. S. 161.

[3]) S. 166.

[4]) Siehe Träger S. 159.

[5]) Graf zu Dohna in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 2. Jahrg. S. 431. Liepmann G. A. Bd. 52, S. 361, Anm. 103.

schwere, aber gewiß nicht unberechtigte Ausstellungen: Es fehle überall der feste Stützpunkt, den nur eine methodische Grundlegung abzugeben vermöchte. Träger habe das von ihm formulierte Haftungsprinzip des generell begünstigenden Umstandes auf rein subjektiven Gefühlstatsachen aufgebaut. Beweisend dafür seien S. 221, 285, 311, 336 ff., 341. Z. B. S. 221: „Denn anderenfalls würde man zu den widersinnigsten unser Rechtsgefühl auf's Aeußerste verletzenden Entscheidungen gelangen." Es habe den Anschein, als ob auch die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall ein generell begünstigender Umstand für den Erfolg vorliege, letzten Endes an dem jeweils erzielten Ergebnis getroffen würde. Die Entscheidungen dürften sich dem Vorwurf der Willkürlichkeit schwer entziehen. Und diesen Vorwurf könnte Träger schwer widerlegen, da er ja keine Begründung gebe. Graf zu Dohna würde z. B. in dem Beispiel: „A wird von B im Walde niedergeschlagen und später dort vom Blitze getroffen"[1]) gerade nach der Theorie Trägers adäquate Verursachung annehmen, wovon aber Träger nichts wissen will. Die Gefahr werde doch durch die Unmöglichkeit, sich von der Stelle zu bewegen, generell begünstigt. Dagegen solle nach Träger[2]) der Ehebrecher, wenn er mit der Frau eines anderen Ehebruch begehe, die Möglichkeit zu Schaden zu kommen und unter Umständen das Leben zu verlieren, generell sehr erheblich erhöhen.

3. Träger hält den Standpunkt der ex ante Erkennbarkeit nicht fest. Wie schon oben gegenübergestellt, sollen nach ihm von den ex ante vorliegenden Bedingungen nur die auch zu dieser Zeit erkennbaren berücksichtigt werden. S. 163 sagt er aber, daß „nicht etwa das Erfahrungswissen z. Zt. der Begehung der Handlung, sondern das z. Zt. ihrer Beurteilung entscheiden soll.

4. Da Träger aus Billigkeitsrücksichten auch die dem Täter bekannten, wenn auch dem einsichtigsten Menschen unerkennbaren Bedingungen vorausgesetzt wissen will, trifft ihn derselbe Vorwurf wie Rümelin: Er verläßt seinen Grundsatz, den Maßstab der allgemeinen Erfahrung, und setzt dafür die Erkennbarkeit auch nur für den Täter. Da hilft auch nicht seine Ausführung über die Begriffe adäquat, typisch, normal. Eine Handlung mit ungewöhnlichen und für die Allgemeinheit unberechenbaren

---

1) Träger, a. a. O. S. 178 ff.

2) S. 334 Anm.

Folgen kann durch die Berechenbarkeit für einen Einzelnen, den Täter, nicht zu einer generell gefährlichen werden.

Zu der nächsten Gruppe von Theorien, den metaphysischen leitet die Theorie **von Rohland's**[1]) über. Ja, von Liszt rechnet sie sogar zu ihnen, aber mit Unrecht: Rohland sagt: [2]) Der Ursachenbegriff im Recht stütze sich nicht auf den logischen Begriff Ursache, den des abstrakten Denkens, sondern auf den des angewandten Denkens, den praktischen Begriff Ursache. Dieser sei der sog. dynamische, er beruhe auf der erfahrungsmäßigen Wirkungsfähigkeit. Die Erfahrung weise eine verschiedene Wirkungsfähigkeit der Handlungen auf. Somit komme ihnen ein verschiedener Kausalwert zu. Das Urteil, daß eine Handlung Ursache sei, enthalte daher immer ein kausales Werturteil. Eine Handlung sei nur dann Ursache, wenn sie Bedingungen von so großer Kraft enthalte, daß sie unter den gegebenen oder zu erwartenden Umständen erfahrungsgemäß den Erfolg herbeizuführen vermöge. Bedingungen seien hingegen alle Umstände, welche zum Eintritt des Erfolges beitrügen, ihn aber nicht von sich aus bewirken könnten. Zu einer Bedingung müsse noch etwas hinzukommen, damit sie den Erfolg verwirklichen könne, während die ursächlichen Handlungen ihrerseits keine Verstärkung ihrer kausalen Kraft bedürften, um den Erfolg zu bewirken.[3]) Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg brauche kein notwendiger zu sein. Es sei nicht erforderlich, daß die Handlung die Wirkung hervorbringen müsse. Vielmehr genüge, wenn der Erfolg nach der Handlung auf Grund der Erfahrung erwartet werden könne, möge er geradezu mit Notwendigkeit oder mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen gewesen sein. Selbst die entfernte Möglichkeit sei ausreichend, sofern nur der Eintritt des Erfolges innerhalb des Rahmens der Voraussehbarkeit liege. Sei er hingegen nicht voraussehbar, liege er außerhalb aller Erwartung, so bestehe im Rechtssinn kein Kausalzusammenhang. Ursache des Erfolges sei dann nicht die Handlung, sondern der Zufall. Logisch betrachtet bestehe auch in solchen Fällen Kausalzusammenhang; die praktische Kausallehre begrenze aber den Zusammenhang auf den erfahrungs-

---

[1]) von Rohland: Die Kausallehre des Strafrechts 1903.

[2]) S. 46 ff.

[3]) S. 51.

gemäß zu erwartenden Verlauf; nach ihr sei nur der voraussehbare Erfolg von der Handlung verursacht. Insofern der Eintritt des Erfolges der Erwartung entspreche, sei es im übrigen gleichgiltig, wie der Verlauf sich im Einzelnen vollziehe.

Rohland geht also zwar von dem metaphysischen Begriff des Wirkens aus, lehnt aber aus praktischen Gründen die mit dem Begriff des Wirkens zusammenhängende Notwendigkeit des Zusammenhangs zwischen der wirkenden Kraft und der Wirkung als Voraussetzung eines Kausalzusammenhangs ab, sieht ihn vielmehr schon als gegeben an, wenn der Erfolg nach allgemeiner Erfahrung vorhersehbar war. Rohland ist also zu der Gruppe der adäquaten Theorien zu zählen. Er kommt aber über ihren Grundgedanken nicht hinaus; auf die Fragen: — Wann der Erfolg nach der allgemeinen Erfahrung vorhersehbar ist? Welche Bedingungen bei der Beurteilung als Stützpunkt vorauszusetzen sind? Von welchem Standpunkt aus zu erwägen ist, ob der Eintritt des Erfolges wahrscheinlich ist? Vom Standpunkt des Täters oder des Richters aus? Welcher Grad von Wahrscheinlichkeit für genügend zu erachten ist? — geht er nicht ein. Der Nachweis der praktischen Verwertbarkeit seines, übrigens zwiespältigen Grundgedankens fehlt.

Gerade daran, gerade an der Notwendigkeit, einen Leitfaden für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Erfolges zu geben, scheitern ja aber sämtliche adäquaten Theorien. Stellen sie sich auf einen subjektiven Standpunkt, so verquicken sie die Frage nach der Verursachung mit der nach der Verschuldung und müssen außerdem noch manche Fälle zu mild beurteilen. Stellen sie sich auf einen objektiven Standpunkt, so werden sie zu hart, da es Fälle gibt, in denen der Erfolg vom objektiven, nicht aber vom subjektiven Standpunkt aus berechenbar ist, und müssen Billigkeitsmodifikationen einschalten. Vermischen sie beide Standpunkte, so stellen sie ihre Darlegungen auf den Zweck ab.

Das letztere kann man auch von der Theorie

von Bar's[1])

sagen. Er hat 1871 mit dem Gedanken, eine Handlung sei dann Ursache, wenn sie den sonst als regelmäßig gedachten Verlauf der Erscheinungen zu einem anderen gestalte, den Anstoß zur Entstehung der adäquaten Theorien gegeben, 1907 seinen Gedanken-

---

[1]) von Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht Bd. 2 S. 159 ff.

gang ausgebaut und teilweise geändert. Er sagt jetzt:[1]) Kausalzusammenhang im juristischen Sinne sei nichts anderes als das Aufsuchen der Grenze, bis zu welcher der natürliche Kausalzusammenhang in Betracht komme. Erstrebe der Handelnde den Erfolg, handle er vorsätzlich und absichtlich, so genüge selbst eine sehr entfernte Möglichkeit, um den Kausalzusammenhang als vorhanden anzusehen, denn in solchen Fällen könne die Haftung für den Erfolg nicht als Unbilligkeit gegen den Handelnden gelten.[2]) Außer dieser Haftung für den gewollten Erfolg könne von der Rechtsordnung die Haftung billigerweise nur für einen solchen Verlauf auferlegt werden, der als ein leicht möglicher sich einer vernünftigen Beachtung nicht entziehe, kurz: der beachtlich sei.[3]) Wann ein Verlauf beachtlich sein soll und wann nicht, setzt nun von Bar an einer großen Reihe von Beispielen auseinander. Wenn man diesen Teil liest, glaubt man eine Anleitung zur Entscheidung von Fällen vor sich zu haben, die auf die Frage hinauslaufen: Liegt hier Verschuldung vor oder nicht?; Trifft den einen die größere Schuld oder den anderen? Tatsächlich gibt auch von Bar, wenn er sich auch zunächst bemüht, die Frage nach dem Kausalzusammenhang objektiv zu lösen, schließlich selbst zu ,daß „mit der Annahme des Kausalzusammenhangs zugleich die Frage nach der Schuld bejaht sei.[4]) Ja, von Bar vermengt nicht nur objektiven Zusammenhang und Verschuldung, sondern beides auch noch mit der Frage nach der Rechtswidrigkeit, wie die Seiten 212 und 213 zeigen. „Das Urteil über die Beachtlichkeit des Verlaufs ist zugleich ein Urteil über die rechtliche Zulässigkeit der Handlung.“ „Untadelhaft ist eine Handlung auch, wenn ein besonderes Recht, z. B. kraft Amtes dazu besteht.“ Ja, noch weiter,[5]) ob ein Verlauf beachtlich ist oder nicht, soll auch davon abhängen, ob die auf die fragliche folgenden Handlungen vernünftig sind oder nicht, ob sie einer moralischen Pflicht entsprechen oder nicht; noch weiter,[6]) ob das Interesse anerkennenswert ist, oder nicht. Ueberhaupt vermißt man bei der Entscheidung der Beispiele die Benutzung eines Grundgedankens; man hat das Empfinden, daß nur nach dem einzelnen Fall, bald unter Betonung dieses, bald jenes Gesichtspunkts entschieden wird. Es kann deshalb auch kein besonderes Verdienst

---

[1]) S. 198. — [2]) S. 199. — [3]) S. 201. — [4]) S. 205. — [5]) S. 228.
[6]) S. 204.

sein, daß die Entscheidungen im allgemeinen richtig sind. Uebrigens kommt er auch manchmal zu Ergebnissen, die nicht befriedigen; z. B. sieht er keinen Kausalzusammenhang zwischen einer Gesundheitsbeschädigung und den wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Verletzten eintretenden besonderen schweren Folgen, was aber sicherlich der Fall ist und was auch die durchaus herrschende Meinung annimmt. Keinesfalls wird man sich aber schon der Art und Weise anschließen können, wie von Bar an die Lösung der Kausalfrage herangeht. Versetzt er uns doch in die Zeit zurück, in der man über Kausalzusammenhang noch gar nicht nachdachte, sondern lediglich die Verschuldung prüfte und dabei unbewußt auch die Frage nach dem Kauselzusammenhang erledigte. Daß man aber die beiden Fragen streng zu trennen hat, wenn man nicht Gefahr laufen will, ohne feste Grundlage und daher in manchen Fällen ungerecht zu urteilen, hat man glücklich errungen. Alle Kausaltheoretiker, übrigens anfangs auch von Bar selbst, bemühen sich deshalb die Kausalfrage objektiv zu lösen. Es wäre ein Rückschritt, wenn man von Bar zugeben wollte, die Frage sei objektiv nicht zu lösen.

So bleibt nur noch die Gruppe der

metaphysischen Theorien:

Auch diese gehen von der Erfahrungstatsache aus, daß eine bestimmte Aufeinanderfolge von Umständen einen bestimmten Erfolg zur Folge hat. Holz, dem Feuer ausgesetzt, wird von diesem verbrannt. Ein Stich in das Herz des B. hat dessen Tod zur Folge.

Ein Stoß auf eine hängende Glocke hat ihr Hin- und Her-Schwingen zur Folge. Aus der Tatsache nun aber, daß

1. a) der Stoß gegen die Glocke immer ihr Schwingen zur Folge hat,
   b) sie ohne Stoß nicht schwingt,
2. sie stärker schwingt, wenn der Stoß stärker war,

folgern sie, daß der Erfolg auf eine Kraft, der Erfolg auf ihre

Wirkung zurückzuführen sei. So sagt Heilborn:[1]) Die notwendige Verknüpfung zweier Erscheinungen sei nur denkbar vermöge der Annahme eines Bandes zwischen ihnen, d. h. einer wirkenden Kraft.

Richard Horn:[2]) Zwei Zustände folgten nicht nur aufeinander, sondern auch auseinander. Nur so könne die Notwendigkeit, mit der die erste Veränderung die zweite nach sich ziehe, erklärt werden.

Schon die Einführung eines solchen Grundgedankens ist stark angegriffen worden; am schärfsten wohl von Genzmer:[3]) Die Erfahrung ergebe nur die Tatsache der Aufeinanderfolge zweier Erscheinungen. Sie ergebe aber nicht die Tatsache, daß die Erscheinungen notwendig aufeinanderfolgten. Die Körper fielen; aber sie fielen nicht notwendig. Es sei kein Zwang, sondern eine reine Tatsache.[4]) Die Notwendigkeit gehöre der Welt der Begriffsbildungen, aber nicht der Wahrnehmungen an. Auch der Begriff der Kraft sei nicht in der Erfahrung gegeben:[5]) Man könne einen bewegten Körper mit der größten Genauigkeit untersuchen; nie werde es gelingen, eine Kraft als bewegende Ursache zu entdecken; immer werde man nur bis zu der Tatsache gelangen, daß sich der Körper unter den gegebenen Umständen bewegte. Man könne die Unvermeidlichkeit eines Erfolges nie in dem Sinne begründen, daß er auf die vorhergehenden Zustände auch dann folgen müßte, wenn man von aller Erfahrung absehe. Vielmehr seien uns alle Verknüpfungen, auch die unserer Bewußtseinszustände mit unseren Handlungen, die dem Kraftbegriff zu Grunde lägen, nur als Erfahrungstatsachen gegeben. Von Erfahrungstatsachen könnten wir aber nur sagen, ob sie mit anderen Erfolgen übereinstimmten oder nicht; wir könnten weiter untersuchen, ob die aus ihnen abgeleiteten Begriffe sich durch die aus anderen Erfahrungen gewonnenen restlos ausdrücken ließen oder ob sie mit diesen inkommensurabel seien; sie darüber hinaus noch logisch begründen zu wollen, sei ein verkehrtes Beginnen, da wir dann, abgesehen von Phantasiegebilden nichts mehr übrig

[1]) Heilborn: agent provocateur S. 53.

[2]) Richard Horn: Der Kausalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht, Leipzig 1893 S. 15.

[3]) Genzmer: Der Begriff des Wirkens, a. a. O.

[4]) S. 24.

[5]) S. 16.

hätten, worauf wir sie begründen könnten; führe man sie auf eine Kraft zurück, so setze man an Stelle einer Erfahrung eine Hypothese, deren Richtigkeit nicht geprüft werden könne, da Kräfte in der Erfahrung nicht gegeben seien und ihr Wesen uns unerkennbar sei. Der Begriff der Kraft verdanke sein Dasein der Uebertragung psychologischer Begriffe auf physikalische Vorgänge.[1]) Eine solche Uebertragung sei die roheste Art, im Bilde zu denken; es sei der Standpunkt des Fetischismus, der in den Anfängen der Kultur ganz allgemein eingenommen werde; dem Wilden mache seine eigene Seelentätigkeit noch kein Kopfzerbrechen; vielmehr sei ihm die Verknüpfung seiner Empfindungen und Gefühle mit seinen Körperbewegungen das Vertrauteste, während ihm die Naturvorgänge viel fremdartiger erschienen; daher verlege er eine derartige Seelentätigkeit auch in andere Dinge: Alles um ihn her erscheine ihm von Geistern erfüllt, von deren Handlungen sein Wohl und Wehe abhänge. Diese Geister verschwänden mit dem Steigen der Kultur immer mehr und mehr und verflüchtigten sich in dem Laboratorium der Gelehrten schließlich zu einer Kraft, die den Naturgesetzen unbedingt gehorchen müsse, einem der letzten mystischen Bestandteile unserer Weltanschauung, einem traurigen Ueberreste entschwundener Herrlichkeit. —

Man wird Genzmer ohne weiteres darin beistimmen können, daß der Begriff Kraft nicht in der Erfahrung gegeben, sondern das Resultat der Begriffsbildung ist. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß seine Einführung unterbleiben muß; es sei denn, daß man die Ereignisse in der Welt nur als Tatsachen hinnimmt, sie anstarrt und überhaupt nicht an den Versuch herantritt, sich ein Urteil, sich eine Weltanschauung zu bilden. Will man es aber versuchen, so kann man ohne den Begriff der Kraft oder ähnlicher Begriffe gar nicht auskommen, wie schon die Tatsache beweist, daß jede Kausaltheorie von einem „herbeiführen, mitwirksam sein, beeinflussen" redet. Eine Kausaltheorie ist ohne den Begriff der Kraft oder ähnlicher Ausdrücke gar nicht denkbar. Kausalität setzt sich aus zwei Momenten zusammen, aus Aufeinanderfolge und Auseinanderfolge. Die Aufeinanderfolge zusammenhangloser Zustände ist keine kausale mehr. Die Tatsache, daß wir von Ursache und Wirkung, von Erfolgen reden, ferner,

[1]) Genzmer, a. a. O. S. 20.

daß wir transitive Verba haben, setzt voraus, daß zwischen den Tatsachen, denen wir die Namen „Ursache und Wirkung, Erfolg" geben, ein inneres Band, das wirkende, kausale vorhanden ist.

Ja, wollte man den Begriff der Kraft leugnen, ihn ausschalten, so würde die Grundlage des Rechts zu strafen fehlen. Ein Strafrecht wäre unmöglich: Gestraft wird der betätigte Wille. Der Wille aber gründet sich auf der Erwartung, daß ein bestimmtes Handeln einen bestimmten Erfolg zur Folge haben werde. Diese Erwartung selbst gründet sich auf dem Bewußtsein der Macht, im Sein zu ändern. Dieses Bewußtsein wieder hat der Mensch dadurch erlangt, daß er die Wirkungsfähigkeit seines Wollens erfahren hat. Er hat zunächst bemerkt, wie unwillkürlich Handlungen bestimmte Folgen zeitigten. Er hat diese Handlungen als gewollte wiederholt, hat bemerkt, daß der Erfolg wieder eintrat; er hat diese Handlungen nochmals wiederholt und gesehen, daß derselbe Erfolg immer wieder eintrat. Nun ist er sich seiner Kraft bewußt geworden. Jetzt erst kann man einem Menschen vorwerfen: Du hättest anders handeln sollen, anders handeln müssen, als Du gehandelt hast; Du hast strafwürdig gehandelt. Das kann man aber nicht, wenn man die Ereignisse nur aufeinanderfolgen, nicht auch auseinanderfolgen läßt; denn dafür,daß die Ereignisse aufeinanderfolgen, kann der Mensch nicht haftbar gemacht werden, sondern nur dafür, daß er sie hat aufeinanderfolgen l a s s e n , daß er sie hat werden lassen.

Gegen Genzmer spricht auch der Umstand, daß er selbst den Begriff des Wirkens als in dem menschlichen Bewußtsein gegeben anerkennt. Ist dies aber der Fall, dann bedarf es besonderer Widerlegung, daß wir ihn in der physischen Welt ausschließen müssen. Entweder der Begriff ist ganz auszuschalten oder ganz beizubehalten. Besteht er in der psychischen Welt, so spricht mindestens die Vermutung dafür, daß er auch in der physischen vorhanden ist.

Diese Vermutung wird durch die Tatsache erhärtet, daß ohne räumliche Berührung zweier Dinge, die als Voraussetzungen eines Erfolges festgestellt sind, derselbe Erfolg nicht mehr eintritt. Wollte man nicht ein Einwirken des einen auf das andere voraussetzen, so wäre nicht einzusehen, warum der Erfolg erst eintritt, wenn die beiden Dinge miteinander in räumliche Berührung gebracht werden.

Ferner wäre auch unerklärlich, warum der Erfolg zeitlich immer auf die Voraussetzungen folgt, wollte man ihn nicht als Ausfluß einer in den Voraussetzungen liegenden Wirkungsquelle ansehen.

Freilich, das Wirken können wir nicht direkt beobachten. Deshalb verlassen wir mit der Einführung des Begriffes des Wirkens doch nicht den Boden der Erfahrung. Wir gehen aus von der Erfahrung. Diese sagt uns, daß auf bestimmte Ereignisse stets ein neues Ereignis folgt. Der Mensch verarbeitet die Erfahrung. Er stellt durch Experiment, Elimination und Vergleich die Voraussetzungen fest, welche unbedingt notwendig waren, damit das neue Ereignis eintreten konnte. Eliminiert er eine Voraussetzung, so fällt das zweite Ereignis fort. Er erkennt auf diese Weise, daß die Voraussetzung für den Erfolg von Einfluß ist. Der Mensch stellt weiter fest — wenigstens in Gebieten, in welchen die Naturwissenschaft weit genug fortgeschritten ist —, daß, wenn er eine bestimmte der notwendigen Voraussetzungen qualitativ oder quantitativ verändert (qualitativ, d. h. wenn er ihre Verbindung mit einer zweiten Voraussetzung räumlich inniger, zeitlich dauernder gestaltet), der Erfolg in seiner Art vielleicht derselbe bleibt, in seiner Qualität oder Quantität stärker oder schwächer wird, daß sich also der Einfluß graduieren läßt. Auf diese Weise erkennt er, daß Voraussetzung und Erfolg nicht nur zeitlich aufeinanderfolgen, sondern daß sie von einander abhängen, daß zwischen ihnen ein wirkendes, kausales Band besteht. Der Begriff des Wirkens ist also das Resultat der verarbeiteten Erfahrung und durchaus nicht so unbestimmt, wie Genzmer behauptet.

Besteht somit keine Veranlassung, den Begriff des Wirkens und damit die auf ihm aufgebauten Theorien ohne weiteres über Bord zu werfen, so tritt die weitere Frage an uns heran: Wie ist der an sich nicht unbrauchbare Begriff verwertet worden? Man kann die metaphysischen Theorien in zwei Gruppen scheiden, in die, welche

1. die Ursache nicht in einer der Bedingungen des Erfolges, sondern in einer wirkenden Kraft

2. die Ursache in einer der Bedingungen sehen.

Zur ersten Gruppe gehört vor allen **Heilborn**[1]), der den Grundgedanken scharf zum Ausdruck bringt, indem er sagt: Für die Feststellung der juristisch bedeutsamen Kausalbeziehungen sei nicht, wie Buri und die logischen (adäquaten) Kausalitätstheorien annehmen, das Verhältnis der Bedingungen zum Erfolge, sondern das zur wirkenden Kraft maßgebend. Die Bedingungen seien notwendig für das Wirken der Kraft; diese aber erst führe den Erfolg mit Notwendigkeit herbei, sie sei also die Ursache.

Richard Horn[2]): Ursache sei die Veränderung, die durch ihre Tätigkeit und Kraft eine zweite Veränderung mit Notwendigkeit nach sich ziehe. Bedingungen hingegen seien passive Positionen, von deren Vorhandensein es zwar abhänge, ob aktive Kräfte (Veränderungen) ihre Wirkung entfalten könnten, die aber selbst mit keiner Kraft am Erfolge beteiligt seien. Diesen philosophischen Kausalitätsbegriff verwendet aber Horn im Strafrecht nicht, gelangt vielmehr auf Umwegen zur Anerkennung der Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen.[3])

Huther[4]) verwirft den Begriff Bedingung und arbeitet lediglich mit dem des Wirkens: Es gäbe ein dreifaches Wirken, ein ermöglichendes, veranlassendes und ursächliches. Letzteres sei dasjenige, welches so, daß es weiterer Vermittlung, weiteren Kausalzusammenhangs nicht bedürfe, zu der Wirkung geführt habe.[5]) Nur dieses könne als Ursache, als causa efficiens bezeichnet werden. Veranlassendes Wirken sei dasjenige, welches das ursächliche angeregt, veranlaßt habe; ermöglichendes Wirken dasjenige, welches im Falle vorliegender Hindernisse diese beseitigt habe.[6]) Diese Unterscheidung sei aber nur auf die Erfolgsdelikte anzuwenden.[7]) In den Fällen, in denen der Gesetzgeber Verschulden des Erfolges in vollem Umfange erfordere, sei die Art der Verursachung gleichgültig.

---

[1]) Heilborn, agent provoc. S. 53.

[2]) R. Horn: Der Kausalitätsbegriff in der Phil. u. im Str.-R. 1893 S. 63

[3]) Träger: a. a. O. S. 118.

[4]) Huther: a) Der Kausalzusammenh. als Vorauss. des Str.-R. 1893.
b) Ueber Kausalzush. in Zeitschr. f. d. ges. Straf.-Rechtswissenschaft Bd. 17 S. 175 ff.

[5]) a) S. 28.

[6]) In a) S. 29.

[7]) In b) S. 219, 226.

Huther wendet jedoch diese Unterscheidung auch nicht einmal auf die Erfolgsdelikte folgerichtig an, macht vielmehr unter ihnen wieder Unterschiede. Bei den Delikten der §§ 224, 226 St. G. B. soll lediglich das ursächliche Wirken genügen; bei anderen, z. B. den des § 328 St. G. B. dagegen, soll es genügen, daß „die letzte Ursache sich nur auf das durch die Tat in Verkehr gebrachte Moment als ihren Ursprung zurückführen lasse."[1])

Kohler's Lehre vom dominium causae [2])

In der Natur walteten Erregungszustände; sie seien eine gemeinsame Atmosphäre für eine Menge von Entwicklungen. In diese Erregungszustände falle eine treibende Kraft, welche zusammen mit anderen Kräften im günstigsten Falle zu einem Effekt werde. Die Triebkraft sei die Ursache. Sie bestimme die Art und das Wesen des Effekts. Die anderen Kräfte, die Erregungszustände seien für den Effekt nur das Hegende, Fördernde und Widerstand Ueberwindende. Die Bedeutung der Ursache gegenüber der Bedingung bestehe nicht in der Unentbehrlichkeit; denn unentbehrlich sei auch die Bedingung; sie bestehe auch nicht in dem plus an Wirkungskraft; denn häufig entfalte das bedingende Element eine intensivere Bewegung als die Ursache; sie bestehe vielmehr darin, daß sie die Art des Werdens entscheide. Wenn man einen Samen sähe und daraus eine Frucht entstehen solle, so müsse noch verschiedenes hinzukommen, wie Feuchtigkeit und Wärme; trotzdem sei das Säen die alleinige Ursache; das andere sei lediglich condicio, Werdensbedingung. Diese Bedingung könne allerdings entscheiden, ob eine Pflanze hervorkäme oder nicht; aber was hervorkäme, werde lediglich durch den Samen bestimmt. Dieser entscheide, ob eine Blume oder eine Palme oder ein Tannenbaum hervorkäme. Das ist Kohler's Naturkausalismus. Daneben kennt er eine rationale Urheberschaft: Der Mensch, der in die Natur eingreife, könne nicht blos eine Kraft erregen; er könne auch eine bereits existente Kraft für seine Zwecke bestimmen, indem er beliebig um diese Kraft die Bedingungen lagere, unter welchen sie sich produzieren könne; z. B. wenn man jemanden veranlasse in eine Schußlinie zu treten, wo, wie man wisse, im gleichen Moment geschossen werde. Den

---

1) In b. S. 224, Träger a. a. O. S. 114.

2) Kohler: 1. Studien aus dem Str.-R. I. S. 83 ff. 2. Goltd. Arch. Bd. 51 S. 327 ff.

Veranlasser nennt Kohler dominus causae. Wolle man aber von einer solchen rationellen Urheberschaft sprechen, so sei es nötig, daß jemand entweder wissentlich oder fahrlässig die erregte causa benütze; denn nur die Schuld sei es, welche jemanden als dominus causae durch das Medium der Bedingung mit dem Erfolge verknüpfe; die Schuld sei maßgebend, wenn jemandem außerhalb des Kausalzusammenhangs die Urheberschaft auferlegt werden solle. Mit der culpa höre auch die Urheberschaft auf. Nach Kohler ist also jemandem ein Erfolg dann zuzurechnen

a) wenn er die causa des Erfolges erregt hat, und zwar eventuell auch ohne Rücksicht auf Verschulden
b) wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine bloße Bedingung gesetzt und dadurch eine Konstellation herbeigeführt hat, kraft welcher die anderweit erregte Ursache hat wirken können.

Der Täter, der kraft Verursachung oder kraft rationeller Urheberschaft für einen Ersterfolg verantwortlich sei, habe für alles zu haften, was dieser Ersterfolg weiter verursacht, nicht aber für das, was er blos bedingt habe. —

Kohler ist entgegenzuhalten:[1]) Seine Auseinandersetzungen mögen ja ein schönes Bild geben, wie man sich das Wirken einer Handlung vorzustellen habe, führen aber in der Praxis zu keinem befriedigenden Resultat, da sie nicht einmal eine sichere Grundlage zu der Beantwortung der ersten aller Fragen geben, ob eine Handlung Ursache oder Bedingung ist. Wenn Träger [1]) in dem Beispiel — A erzeugt einen Luftzug, durch den ein glimmendes Feuer in Flammen ausschlägt, so daß ein Haus und mit diesem ein Mensch verbrennt —, in der Handlung des A eine Bedingung zu dem Tode des B sieht, so läßt sich dies mit der Theorie Kohler's vereinbaren, ja, ich möchte mit Träger sagen, ist die einzig mögliche Anwendung seiner Auseinandersetzungen; denn A hat um die erregte causa, das glimmende Feuer, Bedingungen gelegt, unter denen sie sich produzieren konnte, und hat so die Verbrennung des Hauses und des B herbeigeführt. Kohler[2]) dagegen will in der Handlung des A keine Bedingung, sondern die Ursache gesehen wissen. Warum?, sagt er nicht. Der Zweck

---

1) Träger a. a. O. S. 97 ff.
2) Kohler G. A. Bd. 51 S. 327.

ist natürlich der, seine Theorie nicht an den Erfolgsdelikten scheitern zu lassen; denn ist die Handlung des A eine bloße Bedingung, dann kann ihr der Tod des B nach der Theorie Kohler's nur zugerechnet werden, wenn er auch verschuldet ist; nach den §§ 307, 309 St. G. B. dagegen auch, wenn er nicht verschuldet, aber andrerseits nur, wenn er verursacht ist.

2. Träger[1]) und Genzmer weisen auf das eigentümliche Ergebnis hin, daß nach Kohler in vielen Fällen das Objekt, der Getötete, selbst die Ursache des Erfolges, der Tötung sei, da dieses die Art des Erfolges bestimme. Z. B. bei einem Schlage auf ein Kind mit einer dünnen Hirnschale, und auf einen Mann mit einem harten Schädel.

3. Aber ganz abgesehen davon: Auch Kohler löst die Frage nach dem objektiven Zusammenhang einer Handlung mit dem Erfolge, in ihrem wesentlichen Teil nur mit Hilfe der Schuldfrage. Das, was er Kausalzusammenhang nennt, — sein Naturkausalismus —, ist gerade der einfachste Teil der Fälle, welche dem Kausaltheoretiker vorgelegt werden. Die Schwierigkeit beginnt erst da, wo (nach Kohler gesprochen) neben der bereits erregten causa noch weitere Handlungen oder sonstige Ereignisse den Erfolg bestimmt haben. Welche Handlung oder welches sonstige Ereignis ist hier die Ursache? d. h. welche Handlung hängt hier mit dem Erfolge objektiv so zusammen, daß die objektive Voraussetzung der Strafbarkeit einer Handlung vorhanden ist? Diese Frage löst Kohler ebenso wie die Theorie der Gleichwertigkeit aller Handlungen mit Hilfe des subjektiven Zusammenhangs, der Verschuldung: Er läßt zunächst einmal den Ausdruck Kausalzusammenhang fort, vielleicht um dem Einwand vorzubeugen, er werfe die Frage nach dem Kausalzusammenhang mit der nach der Verschuldung durcheinander, und spricht hier von rationaler Urheberschaft. Er will doch aber tatsächlich die Frage nach der objektiven Voraussetzung der Strafbarkeit einer Handlung, nach dem Kausalzusammenhang lösen. Dies tut er dadurch, daß er sagt, in solchen Fällen sei der Erfolg dem zuzurechnen, der eine Bedingung um die bereits erregte causa gesetzt habe, aber nur dann, wenn er die Bedingung schuldhaft gesetzt habe. Da nun aber die Bedingungen zahllos sein können, kann man sagen: Kohler läßt den objektiven Zusammenhang ganz unberück-

[1]) Träger, a. a. O. S. 99. Genzmer a. a. O. S. 29.

sichtigt und läßt lediglich den subjektiven entscheiden. Dadurch begeht er einen schweren methodischen Fehler; denn in vielen Fällen ist wohl ein subjektiver Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg vorhanden, aber kein objektiver; nur dann, wenn auch dieser vorhanden ist, darf aber gestraft werden. Wollte man Kohler folgen, so würde man Gefahr laufen, in Fällen, in denen ein A den B töten wollte, ihn aber nur leicht verwundet hat, der gewollte Tod aber durch irgend einen Zufall, der jedoch durch die Handlung des A bedingt war, eingetreten ist —, den A wegen des Enderfolges strafen zu müssen, obwohl er ihn nur gewollt, nicht aber herbeigeführt hat. Es ist und bleibt also die erste Forderung: Vor der Frage nach dem subjektiven Zusammenhang ist die nach dem objektiven zu beantworten. Keinesfalls darf man die nach dem objektiven Zusammenhang durch die nach dem subjektiven beantworten.

4. Soll übrigens die Theorie Kohlers für das geltende Strafgesetz brauchbar sein, dann muß der Ausdruck des Gesetzes „verursachen, zur Folge haben", in Fällen, in denen kein bloßer Naturkausalismus vorliegt, ausgelegt werden, als „schuldhaft bedingen", was ja, wie bereits im anderen Zusammenhange am § 309 bezw. § 306 St. G. B. hervorgehoben, das Gesetz nicht will, vielmehr den Enderfolg dem Täter zurechnen will, auch ohne daß er ihn verschuldet, wenn er ihn nur verursacht hat. Die Theorie scheitert also an den Erfolgsdelikten, der Klippe, aber auch dem Probierstein jeder Kausaltheorie.

Nur hinsichtlich des Naturkausalismus verschieden von Kohler ist die Theorie A. Horn's:[1]) In der sinnlichen Welt handle es sich überall um aktuelle Bewegungen von Masseteilen oder, wenn diese zur Ruhe gekommen seien, um Gleichgewichtszustände solcher Teile. Man habe bisher die Lagebeziehungen und Lageveränderungen der Masseteile mit dem Begriff Kraft begreiflich machen wollen; doch sei es besser, dafür den Begriff der Bewegung einzuführen, weil man damit auf dem Boden des empirisch Gegebenen bleibe. In Erwägung der ganz hervorragenden Bedeutung der dem Gleichgewichtszustand neuen Anstoß verleihenden aktuellen Bewegung liege es nahe, sie als die Ursache zu bezeichnen, wobei allerdings keineswegs gesagt sein solle,

[1]) A. Horn in G. S. Bd. 54 S. 332 ff., vergl. dazu Träger a. a. O. S. 112 ff. Buri in G. S Bd. 56 S. 449 ff.

daß diese hinzutretende Bewegung allein den Erfolg bewirke und erzeuge. Die vorhandenen latenten Energien seien die Bedingungen. Nicht jede Bewegung sei aber Ursache. **Keine Ursache** seien 1. Bewegungen, die im Moment des Eingreifens der aktuellen Kraft zur Ruhe gelangt seien; diese seien nur Bedingungen. 2. Bewegungen, die zwar noch fortdauerten, wenn eine wirkende Bewegung eingreife, aber dieser gegenüber nur den Wert hätten, der Kraft einen Angriffspunkt zu bieten. Von den zu 1 genannten Bewegungen seien aber wieder solche auszunehmen, die zwar schon zum Ruhepunkt gelangt seien, denen aber gleichgeartete Bewegungen folgten. Hänge der Eintritt des Erfolges von einer bestimmten Quantität solcher Bewegungen ab, so seien die zur Ruhe gelangten Miturſachen.

Träger und Buri[1]) heben hervor, daß die Theorie schon wegen ihrer vielen Ausnahmen unpraktisch und unübersichtlich sei; weisen außerdem auch nach, daß die Unterscheidungen auf subjektiven Momenten beruhten.

Nach **Binding**[2]) bedeutet das Gebot: du sollst nicht töten, so viel wie du sollst nicht die Ursache zu einem Tode erzeugen. Nun sei der Tod, wie überhaupt jede Veränderung in der Welt das Resultat eines siegreichen Kampfes einer Kraft über die andere, der die Gegenwart zerstörenden Elemente über die, die sie zu erhalten oder nach einer anderen Richtung fortzureißen suchten. Spiele die menschliche Tat bei Herbeiführung einer Veränderung mit, so könne dies dem Anschein nach auf zweifache Weise geschehen; entweder sie verstärke die zu jenem Erfolge hinwirkenden (die positiven) oder aber sie schwäche die jenem Erfolge widerstrebenden (die negativen) Bedingungen. Diese anscheinende Verschiedenheit, mit welcher die menschliche Kraftanstrengung sich an der Herbeiführung eines Erfolges beteilige, löse sich in wesentliche Gleichheit auf; denn da alles auf die Ueberlegenheit der zum Erfolge hinwirkenden über die ihn hindernden Bedingungen ankomme und nicht auf eine absolute Größe einer jeden der Bedingungsmassen, so sei eine Beseitigung abhaltender Bedingungen undenkbar ohne eine darin enthaltene Stärkung ihrer

---

1) Träger a. a. O. S. 112 ff. Buri cr. G. S. Bd. 56 S. 449 ff.

2) Binding: Die Normen usw. Bd. 1 S. 112 ff., vergl. Träger a. a. O. S. 80 ff, v. Kries in Vierteljahrschrift für wissensch. Phil. Bd. 12 S. 339 Thyren, Abhandl. 1 S. 61 ff.

Widerparte. Verhielten sich die Kräfte beider Bedingungsmassen wie 3 zu 3, so werde nichts geschehen. Der Erfolg werde aber ebensowohl eintreten, wenn man die Kräfte der zu ihm hinwirkenden Bedingungen auf 4 steigere, als wenn man die der abhaltenden auf 2 mindere. Verursachung einer Veränderung sei deshalb identisch mit einer Veränderung des Gleichgewichts zwischen den sie abhaltenden und den zu ihr hinwirkenden Bedingungen zu Gunsten der letzteren. Ursache seien die positiven Bedingungen in ihrem Uebergewicht über die negativen. Erzeugung der Ursache sei also nichts weniger als Erzeugung sämtlicher zum Erfolg hinwirkender oder Vernichtung sämtlicher von ihm abhaltender Bedingungen. Die Ursachen, die nie einfach seien, bildeten sich stets aus einer solchen Menge von Bedingungen, daß sie der Mensch selbst bei sorgfältigster Beobachtung nicht alle in seinem Bewußtsein zu erfassen und sie nie alle zu produzieren vermöge. Keine dieser Bedingungen könne fehlen; alle seien notwendig, damit ihre Summe verbunden mit ihrem Spannungsverhältnis sich als Ursache darstelle. Der Mensch verursache etwas, sofern er jene Ueberlegenheit der hinwirkenden über die abhaltenden Bedingungen bewirke; wie viel oder wie wenig er dazu tun müsse, bestimme sich nach dem Machtverhältnis der beiden Bedingungsmassen, wie er es vorgefunden habe. Am leichtesten sei die Aufgabe im Falle des Gleichgewichts; schwerer, wenn die abhaltenden Bedingungen an Kräften ihren Gegnern überlegen seien. —

Auch hier wird uns zwar ein Bild gegeben, wie man sich Kausalität vorstellen könne; aber ein Nachweis, daß diese Anschauung für eine Kausaltheorie praktisch verwertbar sei, und wie sie verwertbar sei, fehlt. Binding deutet nicht einmal den Weg auch nur an, wie seine Vorstellung über das Geschehen im Weltall praktisch zu einer Kausaltheorie verarbeitet werden könnte. Ja, seine Ausführungen sind so skizzenhaft, daß nicht weniger als alle Gruppen von Theorien behaupten können, Bindings Anschauung laufe auf ihre Theorie hinaus. Träger[1]) weist übrigens nach, daß die abhaltenden Bedingungen Bindings für den juristischen Erfolg gleichgültig seien. Die Bedingungen, die gegen das Verbrechen gewirkt hätten, seien keine Bedingungen des juristisch interessierenden Erfolges. Bedingungen seien nur positiv auf

---

[1]) Träger, a. a. O. S. 80 ff.

den Erfolg wirkende Umstände; die abhaltenden seien also auszuscheiden. Nur die fördernden Bedingungen blieben übrig. Für die Frage, ob eine Bedingung fördernde Bedingung sei oder nicht, entscheide aber einzig und allein ihr Beteiligtsein an der Herbeiführung des Erfolges. Sie sei dann eine fördernde, wenn mit ihrem Wegfall auch der Erfolg entfalle. Die Theorie Bindings decke sich somit mit der Theorie der Gleichwertigkeit der Bedingungen.

Rümelin und Thon[1]) rechnen sie zu den adäquaten Theorien: Binding halte den für den Verursacher, der die Störung des Gleichgewichts durch das Setzen einer Bedingung gefördert habe, die schon zu dieser Zeit die Wahrscheinlichkeit dieser Störung ergeben habe.

Von dem Grundgedanken Bindings, der Störung des Gleichgewichts durch den Verursacher, geht auch **Ortmann**[2]) aus: Ursache sei die Tatsache, welche die zum Erfolg hinstrebende Kräftemasse zum Uebergewicht über die ihm widerstrebende bringe. Und dies sei nur die letzte Bedingung unter Ausschluß der vorausgegangenen. Folge auf eine ursächliche Handlung ein Naturereignis, so sei nicht dieses, sondern die Handlung die Ursache; denn das Naturereignis sei zur Zeit der Handlung schon eine in Wirksamkeit befindliche Kraft; es sei also gegenüber der Handlung ein prius. Folge auf eine Handlung die Tat eines Unzurechnungsfähigen, so sei nicht die letzte, sondern die vorausgegangene Handlung die Ursache; denn die Tat des Unzurechnungsfähigen erscheine gleich dem Tun eines Tieres als eine willenlos wirkende Kraft, deren Wirksamkeit daher verursacht werden könne. Folge auf eine Handlung eine andere, die durch Irrtum, Drohung oder Zwang hervorgerufen sei, so müsse die Ursacheneigenschaft der vorausgegangenen fingiert werden —.

Der Schluß, daß nur die letzte Bedingung die Tatsache sei, welche die zum Erfolge hinstrebenden Kräftemasse zum Uebergewicht über die ihm widerstrebenden bringe, erscheint nicht richtig. Man kann doch, wie Träger[3]) ausführt, das Gleichge-

---

[1]) Rümelin: Archiv Bd. 30 S. 188 ff. Thon: Der Begriff der Verurs. S. 39.

[2]) Ortmann in: Goltd. Arch. Bd. 23 S. 268 ff. Goltd. Arch Bd. 24 S. 92. Ger. S. Bd. 26 S. 439 ff. Ger. S. Bd. 27 S. 209 ff. Ger. S. Bd. 28. S. 81 ff.

[3]) Träger, a. a. S. 81.

wicht zweier Schalen nicht allein dadurch stören, daß man nach ihrer Belastung mit gleich schweren Gewichten der einen Wagschale etwas hinzufügt oder ihr etwas entnimmt, sondern auch dadurch, daß man, einem unredlichen Kaufmanne vergleichbar, vor der endgültigen Belastung der Schalen mit gleich schweren Gewichten die eine von ihnen derartig beschwert, daß sie nachher zum Sinken kommen muß.

Schließlich die Theorie **Birkmeyers:**[1]) Das Strafrecht verlange einen Ursachenbegriff, der es möglich mache, in einer einzelnen menschlichen Handlung die Ursache eines verbrecherischen Erfolges zu erblicken. Man dürfe die Ursache nur im Kreise der Bedingungen suchen, indem was nicht Bedingung sei, noch weniger Ursache sein könne. Und zwar sei diejenige Bedingung Ursache des Erfolges, welche mehr als die übrigen Bedingungen zu seiner Entstehung beigetragen habe.[2]) Diese Formulierung schließe die Annahme mehrerer Ursachen desselben Erfolges nicht aus.[3]) Die Annahme werde dann nötig sein, wenn von den Bedingungen a und b eines Erfolges jede zwar mehr als die übrigen, aber jede gleichviel wie die andere zum Erfolge beigetragen habe; diese Annahme werde aber auch dann schon gestattet sein, wenn die Bedingungen a und b zwar in verschiedenem Maße beigetragen hätten, aber jede von ihnen mehr, als jede der übrigen mitwirkenden Bedingungen.

Mit Recht weisen Tyrhen und Träger[4]) darauf hin, daß Birkmeyer, ganz abgesehen davon, daß er keinen Schlüssel dazu gegeben habe, wie man die wirksamste Bewegung erkennen könnte, mit dem letzten Satze die Grundlage seiner Ausführungen erschüttert habe. Verhielten sich nämlich die einzelnen Bedingungen eines Erfolges zu einander wie 7 : 6 : 5 : 4 : 3 : 2 : 1, so müßten nach Birkmeyer die 7, die 6, die 5, die 4, die 3, und die 2 als Ursache angesehen werden; denn auch die 6, die 5, die 4, die 3, die 2 habe mehr zum Erfolge beigetragen, als jede der noch übrigen mitwirkenden Bedingungen. Birkmeyer's Theorie gelange demnach folgerichtig durchgeführt lediglich zu dem Ergeb-

---

[1]) Birkmeyer: Ueber Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Gerichtssaal Bd. 37 S. 263 ff.

[2]) S. 272.

[3]) S. 320 Anm. 90.

[4]) Tyrhen Abhandl. I S. 91 ff. Träger, a. a. O. S. 89 ff.

nis, daß nun diejenige Bedingung, die am wenigsten zum Erfolge beigetragen habe keine Ursache sei, woraus sich von selbst die Unmöglichkeit ihrer Verwertbarkeit in der Praxis ergebe.

Gedanken zu einem neuen Versuch die Kausalfrage zu lösen.

Fassen wir alle erörterten Theorien zusammen, so ergibt sich: Fast alle gehen von der, wie bald gezeigt werden wird, falschen Ansicht aus, daß derjenige, welcher eine Bedingung zu dem strafbaren Erfolge gesetzt hat, nur bestraft werden könne, wenn die Bedingung Ursache dieses Erfolges sei; wobei sie unter Bedingung diejenige Voraussetzung — (Naturbedingung oder menschliche Handlung) — verstehen, die nicht hinweggedacht werden könne, ohne daß auch der Erfolg entfalle. Die meisten der Theorien fragen nun weiter: Wann ist eine Bedingung Ursache? Bei der Beantwortung dieser Frage erkennen die einen zunächst an, daß Ursache eines Erfolges die Gesamtheit seiner Bedingungen sei. Aber sie übergehen dann diese richtige Erklärung des Begriffes Ursache; sie formulieren einen besonderen Begriff Ursache, der mit der Wissenschaft nicht im Einklange steht, geben auch vielleicht zu, daß er nur ein leeres Wort sei, behalten ihn aber trotzdem bei und erwecken so den Anschein, als ob sie die Frage, welche Bedingung ist die Ursache, gelöst hätten. Auf diese Weise gelangen sie dann zu dem Resultat: Jede Bedingung sei Ursache. Daß aber auch dieses Ergebnis nicht richtig ist, selbst wenn man den Begriff Ursache nur im Sinne der Theorie nimmt, ist nachzuweisen versucht.

Andere Theorien meinen, nur eine der vielen Bedingungen könne die Ursache sein. Aber auch dies ist nicht richtig. E i n e Bedingung könnte nur dann Ursache des Erfolges sein, wenn er ihre notwendige Folge wäre. Eine wesentliche Bedingung wird aber für sich allein genommen niemals den Erfolg notwendig zur Folge haben. Sie ist ja erst eine Bedingung dadurch geworden, daß ein Umstand mit anderen verkettet wurde. Man kann sie nun doch nicht aus ihrer Verkettung herausreißen und

als Ursache bezeichnen; auch nicht, wenn sie wertvoller ist, als alle die anderen Bedingungen. In der Gleichung $3+6+9=21$ wird die 9 für sich allein niemals 21 ergeben. In dem einfachen Beispiel: „A erschießt den B" kann man nicht einmal sagen, daß eine Bedingung den Tod herbeigeführt hat. Das Schießen hat für sich allein den B noch nicht getötet; es ist außerdem notwendig gewesen, daß B nahe genug stand, damit die Kugel noch genügend Durchschlagskraft hatte. Ferner war notwendig, daß B überhaupt getroffen wurde. Vielmehr führt nur die Verbindung aller Bedingungen zu einem geschlossenen Ganzen den Erfolg notwendig herbei. Nur diese Verbindung aller Bedingungen kann man demnach als Ursache bezeichnen. Auf dieses Ziel ist hinzusteuern. Daraus ergibt sich aber, daß die Ausgangsfrage, — welche Bedingung (in dem S. 41 angegebenen Sinne) ist die Ursache? — unmöglich zu beantworten ist. Ebenso wie die Frage: Welche weiße Farbe ist schwarz? ein Unding ist, ist die Frage: welche Bedingung ist Ursache? ein Unding; eine Bedingung ist niemals Ursache; ebenso wie weiß niemals schwarz ist.

Man wird also einen anderen Ausgangspunkt suchen müssen. Um ihn zu finden, wird man sich zunächst über die Grundfrage klar werden müssen, wann ist eine Handlung strafbar? (Im Zivilrecht: Wann macht eine Handlung schadensersatzpflichtig?) Stets wird man, abgesehen von der hier nicht interessierenden Voraussetzung des Vorhandenseins einer Strafdrohung, des Verschuldens verlangen, daß sie mit dem strafwürdigen Erfolge objektiv zusammenhängt. Was heißt dies?

Ich sagte: Ein Ereignis beruht auf einer Unzahl von Bedingungen, schließlich auf dem ganzen Sein. Bei der Untersuchung der Bedingungen hat sich nun ergeben, daß sie verschiedene Eigenschaften in Beziehung auf den Erfolg haben können, daß aber jede Bedingung zum Mindesten die Eigenschaft haben müsse, ein Glied der Kette zu sein, die schließlich in ihrer Verbindung den Erfolg herbeiführe, d. h. daß sie mit dem Erfolg vermittels der Kette zusammenhängen müsse. Die Bedingung hängt mit dem Erfolge objektiv zusammen, heißt also, sie hat die Eigenschaft, ein Glied der Kette zu sein, die schließlich den Erfolg herbeiführt. Diese Eigenschaft hat sie dann, wenn man sie nicht hinwegdenken kann, ohne daß auch der Erfolg entfiele.

Daraus, daß die Bedingung mindestens diese Eigenschaft haben muß, — da sie sonst aufhören würde, Bedingung zu sein —, ergibt sich, daß mit der gegebenen Erklärung des objektiven Zusammenhangs auch nur sein Mindestmaß angegeben ist. Ich hatte nun aber weiter ausgeführt, daß die Bedingungen eines Erfolges außer der unumgänglich notwendigen Eigenschaft, ein Glied der Kette zu sein, noch andere Eigenschaften in Beziehung auf den Erfolg haben können, die die eine oder die andere von ihnen wertvoller machen als die übrigen. Dementsprechend ist der objektive Zusammenhang der einen oder der anderen von ihnen mit dem Erfolge ein loserer oder engerer als der der übrigen.

Welches Maß von objektivem Zusammenhang ist nun erforderlich, wenn er eine genügende Voraussetzung der Strafbarkeit des Erfolges sein soll? Die Antwort darauf ist weniger rechtsphilosophischer als rechtspolitischer Natur und fällt dementsprechend im Zivilrecht (objektiver Zusammenhang als Voraussetzung der Haftbarkeit) anders aus als im Strafrecht; ja innerhalb des Strafrechts je nach dem Stande der Kultur oder je nach dem Zweck der Strafe verschieden aus. Man kann drei Grade des objektiven Zusammenhangs unterscheiden: Der Erfolg kann ermöglicht, wahrscheinlich gemacht oder notwendig bewirkt sein. Nur ganz ausnahmsweise kann es genügen, daß der Erfolg lediglich ermöglicht ist; z. B. im § 5 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Ges. vom 25. 2. 1876) oder auch § 5 des Sprengstoffgesetzes vom 9. 6. 1884. In solchen Fällen gebietet die große Gefährlichkeit für die Allgemeinheit dem Menschen die größte Vorsicht. Dementsprechend stellen die diesbezüglichen Gesetze schon Handlungen unter Strafe, die an und für sich noch nicht einmal Einfluß auf den konkreten Erfolg haben, sondern lediglich die Unterlage für andere Handlungen bilden, die erst die Richtung auf den konkreten Erfolg geben.

Für die Regelfälle würde ein so geringes Maß der Voraussetzung der Strafbarkeit zu hart sein. Ein nach allgemeiner zeitlicher Anschauung noch sittlicher Mensch könnte mit den Gesetzen in Konflikt geraten und als Verbrecher erscheinen. Ja, es würde als Regel aufgestellt undurchführbar sein, wie die Kritik der Theorie der Gleichwertigkeit aller Bedingungen, der ein so ge-

ringes Maß genügt, gezeigt hat; denn es würde, wie erörtert, zur Folge haben, daß einem Menschen ein Erfolg zugerechnet werden müßte, der durch ein unerwartetes, unberechenbares Ereignis eingetreten ist, dessen Einfluß aber durch die Handlung ermöglicht war. Für die Regelfälle muß deshalb die Grenze enger gezogen werden. Es muß verhindert werden, daß eine nach der zeitlichen Anschauung nicht verbrecherische Handlung als Verbrechen angesehen werden, andrerseits daß eine verbrecherische Handlung unbestraft bleiben muß. Schon die eine der Voraussetzungen der Strafbarkeit einer Handlung, der objektive Zusammenhang, muß so bemessen sein, daß die Anwendung des Gesetzes nicht etwa schon seinetwegen zu hart, andrerseits aber auch nicht zu mild wird. Dementsprechend muß eine Kausaltheorie nach der einen Seite hin alle Fälle ausschließen, in denen man bisher unbewußt die Kausalität verneinte, indem man von einem Zufall (als einem unerwarteten, unvorhersehbaren Ereignis) sprach, andrerseits muß sie alle die Fälle einschließen, in denen man mit der Verschuldung unbewußt auch die Verursachung bejahte; sie muß einerseits so eng sein, daß einem Menschen ein Erfolg nicht zugerechnet zu werden braucht, der von ihm gar nicht verursacht sein kann, andrerseits so weit sein, daß nicht etwa wegen der zu engen Begrenzung ein offenbar strafwürdiger Erfolg straflos bleiben muß. Kurz: **Kausalität muß weiter reichen als die Verschuldung, andrerseits enger sein als der Zufall,** so daß die Bestimmung in neueren Strafgesetzentwürfen: „Für Zufall haftet Niemand“ überflüssig wird. Der Begriff des Zufalls wäre objektiv zu bestimmen.

Die Grenze des objektiven Zusammenhangs suchte man in der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Erfolges zu finden. Bei der Erörterung der adäquaten Theorien wurde aber gezeigt, daß auch diese Begrenzung, soweit sie überhaupt objektiver Natur war, eine entweder zu milde oder zu harte Beurteilung zur Folge hat, also entweder zu weit oder zu eng ist.

Beide Gefahren dürften aber vermieden sein, wenn man in der Notwendigkeit, genauer gesagt, in der Erkennbarkeit der Notwendigkeit des Zusammenhanges zwischen Handlung und Erfolg die Grenze sieht. Spricht doch schon eine Vermutung für die

Richtigkeit einer solchen Begrenzung: Alle Theorien sprechen von einem „Herbeiführen" des Erfolges; kann man aber etwas „herbeiführen", ohne daß es nachher als notwendige Folge der Handlung erkannt werden kann? hängt beides vielmehr nicht so eng mit einander zusammen, daß, wenn man den Erfolg als notwendige Folge erkannt hat, zugleich auch erkannt ist, daß der Erfolg von einem Menschen herstellbar ist? Mit der Bejahung oder Verneinung der Frage, ob der bestimmte Erfolg und Verlauf von einem Menschen überhaupt hergestellt werden kann, werden sich aber, wie sich ergeben wird, die schwierigsten Fälle lösen lassen. Deshalb dürfte es sicherlich nicht nutzlos sein, den Gedanken zu verfolgen; vielleicht zeigt er doch wenigstens neue Wege, die zur Lösung der stagnierenden Kausalfrage beitragen.

Von vornherein sei betont, daß nicht etwa eine Notwendigkeit im Sinne der alten Letalitätstheorie gemeint ist: Ob ein Erfolg notwendig sein wird, vom Zeitpunkt der Handlung aus betrachtet, kann man in den wenigsten Fällen mit Sicherheit sagen. Dagegen kann man ex post von dem Erfolge rückwärts gesehen, sagen, ob der Erfolg und der ganze Verlauf auf eine Handlung hin so eintreten mußte, wie er eingetreten ist. —

Von vornherein sei auch dem Einwand entgegengetreten, daß im Sinne des Naturkausalismus ex post alles notwendig sei; hier handelt es sich nicht blos um Naturkausalismus, sondern darum, ob ein Erfolg und Verlauf notwendige Folge einer Handlung und welcher Handlung ist:

Ebenso wie in dem Zahlenbeispiel $3 + 6 + 9 = 21$ jede Zahl für sich tot ist und erst Leben gewinnt, wenn der denkende Mensch sie mit den anderen in Beziehung bringt, also eine Relation herstellt, ist auch jedes Ding im Weltall für sich betrachtet für einen konkreten Erfolg (Ereignis, Veränderung) bedeutungslos. Auch die Dinge werden erst lebendig, wenn sie miteinander in Beziehung gebracht werden. Erst ihre Relation erzeugt die Veränderung. Dies wird durch die Beobachtung bewiesen, daß

1. ein Ding, das von allen Einflüssen ferngehalten wird, stets unveränderlich ist,
2. daß es veränderlich wird, sobald es mit einem bestimmten anderen Ding in Verbindung gebracht wird,

3. daß es sich mehr oder weniger verändert, je nachdem es in eine mehr oder minder innige oder dauernde Verbindung gebracht wird.

Der Grund der Veränderung liegt also nicht in den Dingen selbst, sondern in ihrem Verhältnis zu einander. Die Dinge werden zeitlich und räumlich in Berührung gebracht und erzeugen eine Veränderung, schon weil zwei Dinge in einem Raume zu gleicher Zeit nicht sein können. Ein solches in Berührungkommen kann auf verschiedene Subjekte zurückzuführen sein: Auf ein Eingreifen eines Menschen in die Dinge des Weltalls oder auf ein sonstiges Geschehen, das uns entweder als natürliche Entwicklung oder, weil unerklärlich, als Zufall erscheint. Nur das Eingreifen eines Menschen interessiert den Richter; denn erst da, wo der Mensch in das Sein eingreift, greift auch das Recht ein. Verkehrt ist es daher, wenn Kausaltheoretiker von der „Bedingung" in dem die Naturbedingung und die menschliche Handlung umfassenden Sinne ausgehen.[1]) — Wir beobachten ferner, daß

1. zwei bestimmte Dinge in eine bestimmte Verbindung gebracht immer dieselbe Veränderung erzeugen,
2. daß dieselbe Veränderung nicht eintritt, sobald etwas an den Voraussetzungen geändert wird, insbesondere, wenn die Dinge überhaupt nicht verbunden werden,
3. daß dieselbe Art der Veränderung eintritt, wenn dieselben Voraussetzungen bleiben, aber sie schneller oder mächtiger eintritt, je nachdem die Verbindung mehr oder minder innig und dauernd ist.

Aus dieser Beobachtung ist, wie bereits bei der Verteidigung des Begriffes des Wirkens ausgeführt wurde, siehe S. 29 ff., zu folgern, daß die Dinge auf einander wirken und zwar in derselben Relation immer auch notwendig in einer ganz bestimmten Weise wirken. Mit dem Begriff des Wirkens verbindet sich von selbst der Begriff der Kraft, als der konstanten Fähigkeit zweier bestimmten Dinge, im Falle einer bestimmten Relation in bestimmter Weise aufeinander zu wirken. Die Kraft ist also ein bestimmtes Verhalten zweier bestimmten Dinge in einer bestimmten Relation. Sie ist ein Relationsbegriff und für sich allein nicht denkbar, sondern nur, wenn zwei Dinge miteinander

[1]) Siehe dazu auch S. 42.

in Verbindung gebracht werden. Es wäre falsch, die Kraft die Eigenschaft eines Dings zu nennen; denn dieses Ding hat diese Eigenschaft an sich gar nicht, sondern es erhält sie erst, wenn es mit einem anderen bestimmten Dinge in Berührung gebracht wird. Z. B. hat Feuer die Kraft zu verbrennen nur, wenn es mit brennbaren Stoffen in Verbindung gebracht wird. Wird es aber mit einem brennbaren Stoff in Verbindung gebracht, dann wird stets eine Veränderung des Stoffes eintreten und zwar wird auf eine ganz bestimmte Verbindung auch stets eine ganz bestimmte Veränderung eintreten. Die Kraft ist also konstant und unveränderlich. Ihr Vorhandensein wird dadurch nachgewiesen, daß man

1. experimentiert, nämlich alles dasselbe noch einmal tut, was und wie es im vorliegenden Falle geschehen ist und abwartet, ob derselbe Erfolg wie im vorliegenden Falle eintritt,
2. eliminiert, nämlich nicht genau dasselbe noch einmal tut, sondern etwas wegläßt oder anders macht und abwartet, ob der Erfolg des vorliegenden Falles ausbleibt,
3. dieselbe Relation mehr oder minder dauernd oder innig herstellt und abwartet, ob der Erfolg zwar derselbe bleibt, aber schneller oder mächtiger bezw. langsamer oder schwächer eintritt.

Vergleicht man die Unterschiede, die sich bei den unter 3 genannten Versuchen ergeben, so kann man in Gebieten, in denen die Wissenschaft schon weit genug vorgeschritten ist, sogar die Grade der Kraft feststellen.

Die Voraussetzungen einer bestimmten Veränderung sind also 1) zwei bestimmte Dinge, 2) eine bestimmte Verbindung beider miteinander, 3) die Kraft, das bestimmte Verhalten der beiden Dinge in der Relation; nämlich die Fähigkeit, die bestimmte Veränderung zu erzeugen.

Wie werden diese Voraussetzungen festgestellt? — Ist jemand eines unnatürlichen Todes gestorben, so sagt uns die durch den Sachverständigen verpersönlichte Wissenschaft auf Grund ihrer durch Beobachtung, Experiment — soweit es in solchen Fällen möglich und zulässig ist —, Elimination und Vergleich gewonnenen Erfahrung: z. B. Der Tote sei vergiftet worden. Sie erklärt im Stande zu sein, denselben Erfolg unter

genau denselben Umständen zu wiederholen. Damit haben wir aber auch die 3 Voraussetzungen: 1) die zwei Dinge: den Getöteten und das bestimmte Gift. 2) die Relation, die schon durch das Zeitwort „vergiften" ausgedrückt ist: Das bestimmte Gift ist mit einem bestimmten Menschen in eine bestimmte Verbindung gebracht worden, und 3) die Kraft, nämlich die in der Natur gegebene Fähigkeit einer solchen Verbindung, den Menschen zu töten. Ist ein Haus abgebrannt, so wissen wir auch ohne den Sachverständigen, daß ein Haus mit Feuer in Verbindung gebracht und so vernichtet worden ist.

Wer die beiden Dinge verbunden hat, interessiert für das Recht nur insoweit, als nur gefragt zu werden braucht, ob sie ein Mensch verbunden hat. Dabei ist es natürlich für die Frage nach dem objektivem Zusammenhang ganz gleichgiltig, ob er sie bewußt oder unbewußt verbunden hat; es genügt zu wissen, daß er sie verbunden und damit tatsächlich die in der Natur vorhandene Kraft ausgelöst hat.

Der Mensch ist also das Subjekt, die beiden Dinge das Objekt, die Kraft das Mittel der Veränderung und alle werden durch ein die Relation ausdrückendes Tätigkeitswort, z. B. „verbinden" oder allgemeiner ausgedrückt „handeln" zusammengefaßt, so daß wir zu dem geschlossenen Satze gelangt sind: Der Mensch hat zwei Dinge mit einander verbunden und mit der durch diese Handlung ausgelösten Kraft die Veränderung — bewußt oder unbewußt — notwendig herbeigeführt; er hat sie notwendig herbeigeführt, er hat sie bewirkt, weil dieselbe Relation, wie sich aus Beobachtung, Experiment, Elimination und Vergleich — je nachdem was möglich und zulässig ist — ergibt, ausnamslos dieselbe Veränderung zur Folge hat. Umgekehrt können wir sagen: Eine Veränderung, ein Erfolg ist dann die notwendige Wirkung der in Frage stehenden Handlung, wenn sie das veränderte Ding vor seiner Veränderung mit einem zweiten Dinge so verbunden hat, daß diese Verbindung wiederholt, ausnahmslos denselben Erfolg wie den vorliegenden zur Folge hat. Oder, ohne den Begriff der Handlung zu erläutern: wenn sie wiederholt, ausnahmslos denselben Erfolg wie den vorliegenden zur Folge hat.

Tut dies die Handlung, dann sind wir berechtigt, sie die Ursache des Erfolges zu nennen; denn Ursache ist, was den Erfolg notwendig herbeigeführt hat. Also

Ursache ist diejenige Handlung, d. h. diejenige Verbindung eines veränderten Objekts vor seiner Veränderung mit einem anderen Dinge, welche ausnahmslos denselben Erfolg wie den vorliegenden zur Folge hat,

oder kurz:

Ursache ist diejenige Handlung, welche, wie ex post erkannt werden kann, den vorliegenden Erfolg zur Folge haben mußte.

Welche Handlung, welche Verbindung des veränderten Objekts vor seiner Veränderung mit einem anderen Dinge, den vorliegenden Erfolg zur Folge haben mußte, ergibt sich aus Beobachtung, Elimination, Vergleich und ev. Experiment.

„Verbindung eines veränderten Dings vor seiner Veränderung mit einem anderen Dinge so, daß der Erfolg ausnahmslos eintritt“ ist übrigens, wie sich aus den Erörterungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, ergibt, dasselbe wie „Verbindung aller Bedingungen eines Erfolges“, so daß wir zu dem Ziel gelangt sind, das wir uns S. 42 gesetzt haben: Alle zeitlich vorhergegangenen Bedingungen sind in den beiden Dingen im Zeitpunkt der verursachenden Veränderung beider enthalten, was folgendes Beispiel erläutern mag: A hat den C auf einer Mensur so verwundet, daß dessen Schädeldecke an dieser Stelle dünn wurde. Ein paar Jahre später schlägt B den C auf diese Stelle so, daß C daran stirbt. Bei einem normalen Schädel wäre der Schlag vollkommen gefahrlos gewesen. Die verursachende Relation (Handlung) ist hier der Schlag auf den dünnen Schädel. Nur, wenn diese Relation wiederholt würde, würde auch ausnahmslos derselbe Erfolg eintreten, nicht auch, wenn auf einen normalen Schädel geschlagen würde — sagt uns die durch den Sachverständigen personifizierte Wissenschaft auf Grund von Beobachtungen, Experimenten (natürlich nicht an Menschen) und Vergleichen. Die Verwundung des C durch A bei der Säbelmensur war in dem veränderten Objekt vor seiner Veränderung als Zustand verkörpert.

Nun könnte man vielleicht einwenden, ex post sei jeder Erfolg als notwendige Folge einer Handlung zu erkennen; das Ergebnis verflache also, sei zu weit und daher nutzlos. Ja, weit ist es; weit muß es aber auch sein; ist doch die eine der beiden Anforderungen, die wir S. 44 ff an eine Kausaltheorie gestellt haben, die, daß Kausalität weiter reichen müsse, als die Verschuldung. Aus der Möglichkeit des Einwandes, daß unser Ergebnis zu weit sei, geht jedenfalls schon hervor, daß es diese eine Anforderung erfüllt. Es ist aber andrerseits auch nicht zu weit: Die Behauptung, daß der Naturverlauf ex post stets notwendig sei, genauer gesagt: stets notwendig sein müsse, ist an sich richtig. Diese Notwendigkeit kann jedoch nicht immer erkannt werden. In der Behauptung ist vielmehr nur eine philosophische These ausgesprochen, die für viele Fälle als richtig erkannt ist, für deren Richtigkeit hinsichtlich der übrigen Fälle aber lediglich eine Vermutung spricht. Hinsichtlich dieser Fälle ist ein Nachweis nicht möglich, weil das Erkenntnisvermögen der Menschen lückenhaft ist. (Dies ist einer der Grundgedanken, die mich auf meinen Aufbau gebracht haben.) Noch heute stehen dem Menschen Ereignisse gegenüber, die sozusagen als Wunder, besser als Zufälle angesehen werden müssen, nicht aber als Folgen vorhergegangener Ereignisse (uns kommt es nur auf vorhergegangene Handlungen an) erkannt werden können. Weshalb? — Weil die Notwendigkeit der Folge (auf die Handlung) nicht erkannt werden kann. Man sieht, der Kern des ganzen Aufbaues kehrt immer wieder, mag man einen negativen Ausgangspunkt, wie soeben, oder einen positiven, wie S. 45 ff., nehmen.

Unser Ergebnis schließt nun diese „Zufälle", die bisher subjektiv als unvorhersehbare Ereignisse erklärt wurden, aus und zwar objektiv aus, und erfüllt damit auch die zweite Anforderung, die wir S. 44 ff. an eine Kausaltheorie gesetzt haben. Wir sagten: Ein Erfolg beruht auf einer bestimmten Relation zweier Dinge, die beiden Dinge könnten durch Menschenhand oder aber auch durch ein sonstiges Geschehen in der Natur mit einander verbunden sein.

Soll nun ein Erfolg die Folge einer bestimmten menschlichen Handlung sein, so ist die erste Voraussetzung, daß die Relation von einem Menschen überhaupt hergestellt sein konnte, daß also die Dinge, so wie sie in Verbindung getreten sind, von einem

Menschen überhaupt in Verbindung gebracht werden können. Kann aber eine solche Verbindung von einem Menschen überhaupt nicht hergestellt werden, dann ist auch der Erfolg nicht die Folge der menschlichen Handlung; von einer Verursachung durch sie kann keine Rede sein; er ist vielmehr die Folge einer Verbindung, die menschlicher Einwirkung entzogen ist und die wir deshalb Zufall im objektiven Sinne nennen können. *Ein Zufall im objektiven Sinne liegt demnach dann vor, wenn die Verbindung der beiden Dinge, die den Erfolg herbeigeführt hat, von einem Menschen überhaupt nicht hergestellt werden kann.* Kann die Verbindung der beiden Dinge, die den Erfolg herbeigeführt hat, von einem Menschen überhaupt nicht hergestellt werden, so kann er von einem Menschen auch nicht verursacht sein. Zufall und Verursachung — beide Begriffe haben wir ja objektiv gefaßt und können sie also gegenüberstellen — schließen demnach einander aus: Das Urteil, daß ein Mensch die beiden Dinge, deren Verbindung den Erfolg herbeigeführt hat, überhaupt nicht verbinden kann, m. a. W., daß ein Mensch einen bestimmten Erfolg so, wie im vorliegenden Falle, *überhaupt nicht* herbeiführen kann, ist zugleich ein Urteil, daß der Erfolg nicht als notwendige Folge der *fraglichen* Handlung erkannt werden kann, m. a. W., daß die fragliche Handlung nicht die Ursache ist. Und umgekehrt: Kann ein bestimmter Erfolg nicht als notwendige Folge erkannt werden, muß also die Verursachung verneint werden, so liegt ein Zufall vor; die Folge des Ereignisses auf die Handlung ist wegen der mangelhaften Erkenntnisfähigkeit der Menschen nicht zu erklären; ein ursächlicher, d. h. ex post notwendiger Zusammenhang zwischen der Handlung und dem ihr folgenden Ereignis kann nicht nachgewiesen werden.

Wir können somit unser Ergebnis, das uns positiv sagte, wann Verursachung vorliegt, nun auch negativ dahin fassen: **Verursachung liegt dann nicht vor,** — der Erfolg folgte dann nicht notwendig auf die fragliche Handlung, — wenn ein Mensch die beiden Dinge, deren Verbindung den Erfolg herbeigeführt hat, überhaupt nicht verbinden kann; **wenn ein Mensch die Tatsachen, so wie sie auf einander gefolgt sind, überhaupt nicht aufeinanderfolgen lassen kann.** Verursachung liegt dann nicht vor, wenn Zufall (im objektiven Sinne) vorliegt. Mit

dieser negativen Fassung des Ergebnisses werden sich, wie man bald sehen wird, die schwierigsten Beispiele lösen lassen. Uebrigens kann man, wenn man will, unser Ergebnis, das uns positiv sagte: — Ursache ist diejenige Handlung, welche, wie ex post erkannt werden kann, den Erfolg zur Folge haben mußte, — jetzt auch positiv, ohne den Sinn zu ändern, dahin fassen: Ursache ist diejenige Handlung, welche im Stande war, den vorliegenden Erfolg auf dem vorliegenden Wege herzustellen. Denn sie war dazu dann im Stande, wenn der Erfolg auf sie notwendig folgen mußte.

Zu all' dem einige Beispiele; und zwar zunächst ein Erfolgsdelikt, die Klippe, aber auch den Probierstein einer Kausaltheorie.

1a. A hat den B leicht verwundet. Durch den Blutverlust geschwächt, setzt sich B unter einen Baum. Der Blitz schlägt in den Baum und tötet den B. Hat A den Tod des B verursacht?

Der Sachverständige sagt uns, daß B vom Blitze erschlagen ist. Wir wissen also, daß mit dem B der Blitz in Verbindung getreten ist. Der Blitz ist aber ein Naturelement, über das der Mensch nicht verfügen kann. Ein Mensch kann wohl wünschen, der Blitz möchte seinen Feind erschlagen, aber er kann sich seiner nicht bedienen, um die Tatsachen, so wie sie aufeinander gefolgt sind, aufeinanderfolgen zu lassen. Die Handlung des A war also nicht im Stande, den B, so wie geschehen, zu töten. Es kann nicht ex post erkannt werden, daß der Tod des B auf die Handlung des A folgen mußte. Der Tod ist also von A nicht verursacht; er ist vielmehr auf eine Relation, die von einem Menschen nicht hergestellt werden kann, also auf einen Zufall in unserem objektiven Sinne zurückzuführen. Die Handlung des A steht also nicht deshalb in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Tode des B, weil der Tod zu ihr inadäquat ist, wie die Theorien der adäquaten Verursachung es wollen, nicht deshalb, weil A den Tod nicht verschuldet hat (3. Grad der Verschuldung), wie Hartmann es will, und nicht deshalb, weil der Kausalzusammenhang unterbrochen ist, wie andere Anhänger der Gleichwertigkeitstheorie es wollen, sondern deshalb, weil ein Mensch die Tatsachen, wie sie aufeinandergefolgt sind, überhaupt nicht aufeinanderfolgen lassen kann.

Nach Geyer[1]) wäre A in unserem Beispiel ein Mörder dann, wenn er den konkreten Erfolg erstrebt hat. Indessen; der Kern der Kausalfrage ist doch der: Hat A den B im vorliegenden Falle getötet? hat er den konkreten Tod verursacht? Zweifellos ist es nun zum Mindesten irreführend, wenn man die Beantwortung dieser Frage davon abhängig macht, ob er den Tod erstrebt hat; ja direkt gefährliche Resultate müssen sich ergeben, wenn der Wille den Ausschlag geben soll; das tut er aber bei Geyer; denn dieser sagt, daß ein Erfolg, sofern er gewollt sei, auch dann im Kausalzusammenhang mit der Tätigkeit stehe, wenn er dem „regelmäßigen Verlauf der Dinge widerspreche",[2]) „wenn er nur ein sog. außerordentlicher Zufall sein werde".[3]) Deshalb habe ich bei allen Beispielen es peinlich vermieden, subjektive Momente zu erwähnen; sie machen blos Stimmung für oder gegen eine Entscheidung; sie verwirren. Indessen betrachten wir das Beispiel so, wie Geyer es tun würde, indem wir davon ausgehen, daß ja auch hier ein Fall vorliegen könne, in dem mit der Bejahung der Schuldfrage unbewußt auch die ursächliche Frage bejaht sei: Geyer verteidigt sein Resultat gegenüber Hälschner und von Buri, die mit mir in A keinen Mörder sehen würden, wie folgt:[4]) „Alle den Erfolg verursachenden Krsffte in Wirksamkeit zu setzen, vermöge der Mensch gewöhnlich nicht (von einer solchen Wirksamkeit, welche als Ursache die Wirkung notwendigerweise mit sich führe, gar nicht zu reden) und ganz gewöhnlich rechne er auf den Hinzutritt mitwirkender Kräfte, deren Wirksamkeit insofern für ihn ein Zufall sei, als er sich außer Stande sehe, für sie eine Ursache zu setzen." — Ja, heißt denn das nicht: Man könne etwas verursachen, was man nicht verursachen könne? Kann man, wenn man sich „außer Stande sieht, eine Ursache zu setzen," verursachen? Man kann doch nicht etwa den Erfolg verursachen, wenn man den Verlauf, auf den der Erfolg gefolgt ist, nicht verursachen kann. Man wäre ja ein Zauberer, wenn man nur den Erfolg zu wollen und auch nur eine für ihn belanglose Handlung vorzunehmen, vielleicht nur mit dem Zauberstocke hin und herzufahren brauchte, und

---

1) Geyer: Grundriß I S. 121.

2) S. 121 erste Zeilen.

3) S. 122.

4) S. 121.

dann doch den Erfolg eintreten lassen könnte. — Geyer fährt fort:[1]) „Das Wollen des Erfolges sei nur ausgeschlossen durch das Bewußtsein, daß er unerreichbar sei, nicht durch das Bewußtsein, daß sein Eintritt unwahrscheinlich sei. Das ist richtig; spricht sogar für unseren Gedankengang: das Wollen hat nur dann Sinn, wenn der Erfolg so, wie er eingetreten ist, von einem Menschen überhaupt herbeigeführt werden kann. Aber der Satz Geyer's beweist nicht, was er beweisen will: Wenn „A den B, in der Hoffnung, daß dieser vom Blitze erschlagen werde, veranlaßt, sich während des Gewitters unter einen Baum zu stellen," ist der Wille des A unsinnig, weil A ihn nicht verwirklichen kann. Darin stimmt mir z. B. auch von Bar[2]) gegenüber Geyer, der in A den Mörder sehen will, bei. Auch von Bar muß zwar bei seiner Theorie hinsichtlich solcher erstrebten Delikte, ebenso wie alle adäquaten Theorien, — die an ihnen scheitern, weil sich ihr Grundsatz, der Erfolg müsse wahrscheinlich, berechenbar sein, zu eng erweist — eine Ausnahme machen; auch sein Grundsatz, der Erfolg müsse beachtlich sein, erweist sich zu eng; aber er erkennt doch wenigstens an, daß der Erfolg möglich, wenn auch nur sehr entfernt möglich erscheinen müsse. Das ist aber nichts anderes, als wenn ich sage, der Erfolg mußte auf die Handlung notwendig folgen; nur daß von Bar den Erfolg vom Standpunkt der Handlung aus, subjektiv, während ich den Erfolg ex post, objektiv, fasse. **Subjektiv möglich kann ein Erfolg nur sein, wenn er ex post notwendig ist.** Man sieht, unser Ergebnis scheitert nicht nur nicht an den erstrebten Delikten, sondern löst sie in befriedigender Weise, ohne eine Ausnahme nötig zu machen. Die Unsicherheit in der Lösung, — wenn man bei der wohl allein dastehenden Ansicht Geyers überhaupt von einer Unsicherheit reden kann — beruht, wie ich schon S. 53 gegen ihn hervorgehoben habe, auf der Unbestimmtheit der Fragestellung: Bedenkt man, daß wir zu entscheiden haben, nicht, ob der Erfolg auf irgend eine Weise, sondern auf die konkrete Weise verursacht worden ist, so wird man mit uns die Frage dahin bestimmen, ob der Erfolg nicht auf irgend eine, sondern auf die konkrete, in ihrem Verlauf tatsachenmäßig festgestellte Weise von einem Menschen herstellbar ist. Er

[1]) S. 121.

[2]) von Bar: Ges. u. Schuld 2. S. 187, 188, 201, 219.

ist dann herstellbar, wenn der Erfolg ex post als notwendig erkennbar ist, — wenn er notwendig eintreten mußte; er mußte eintreten, wenn die vorliegende Relation der Dinge genau so wiederholt, stets den vorliegenden Erfolg zeitigen würde.

Ein anderes Beispiel: A bindet den B während eines herannahenden Gewitters an einen Baum, in den der Blitz bereits 30 Mal eingeschlagen ist. B wird vom Blitz erschlagen. — Wir wollen davon absehen, daß das Beispiel unnatürlich ist; denn ein solcher Fall kommt wohl nicht vor, schon deshalb nicht, weil nach so vielen Schlägen von dem Baum nichts mehr übrig sein dürfte. Vielleicht kann man ihn dafür als ein Grenzbeispiel ansehen, in dem also lediglich die gefühlsmäßige Entscheidung bald so, bald entgegengesetzt ausfallen könnte. — Die erste Frage ist: Kann der Erfolg so wie im vorliegenden Falle von einem Menschen hergestellt werden? Kann ein Mensch die Tatsachen wie sie hier aufeinandergefolgt sind, aufeinanderfolgen l a s s e n? — Nein. Es liegt nicht in seiner Macht, sich des Blitzes zu bedienen, um einen anderen so wie im vorliegenden Falle zu töten. Der Tod des B ist also von ihm nicht verursacht. Gewiß: auch hier muß alles notwendig geschehen sein; einen Zufall gibts nicht; aber der Mensch kann die Notwendigkeit nicht erkennen und wir können deshalb von einem Zufall in dem gen. objektiven Sinne sprechen. Er wird vielleicht vermuten, daß an jener Stelle irgend welche Einflüsse vorherrschen müssen, die den Blitz anziehen; aber er kann den Zusammenhang nicht erkennen; keinesfalls wenigstens so erkennen, daß er sich diese Naturkraft dienstbar machen und auf diese Weise Erfolge herbeiführen könnte. Mag auch der Blitz 30 Mal in eine Stelle eingeschlagen sein; der Mensch wird, auch wenn er zum 31. Mal einschlägt, immer noch darin einen Zufall sehen; er wird so lange einen Zufall sehen, bis er erkannt hat, daß der Tod auf die Handlung folgen mußte. — Uebrigens dürfte auch von Bar und die adäquaten Theorien in A keinen Mörder sehen; sie legen, wie gezeigt, auf das Wollen des Erfolges großen Wert. Der Wille beruht aber auf dem Bewußtsein der Macht. Da aber ein Mensch sich einer solchen Macht nicht bewußt sein kann, ist im vorliegenden Falle auch kein zu beachtender Wille vorhanden.

Ein Beispiel mit positivem Ergebnis:

A stellt auf den Bansen in der Scheune ein Licht. Ein Windstoß stößt es um; die Scheune geht in Flammen auf.

Den Wind kann man benutzen, um Feuer dem Stroh wie im vorliegenden Falle nahe zu bringen. Unzählige Fälle — obwohl ein einziger als notwendig erkannter Fall genügt — haben dem Menschen das Bewußtsein gebracht, daß er sich in der vorliegenden Weise des Windes bedienen kann. Stroh dem Feuer mittels des Windes ausgesetzt mußte verbrennen; verbrennt immer wieder. Der Erfolg ist also ex post notwendig. A hat den Brand verursacht.

Unser Ergebnis klärt zugleich die auffallende Tatsache auf, daß so viele Kausaltheoretiker, wie z. B. Träger, von Bar, an den erstrebten Delikten scheitern, indem sie ihretwegen Ausnahmen von ihren Grundgedanken machen müssen: Voraussetzung der Kausalität ist die Herstellbarkeit durch Menschenhand; Benutzbarkeit der Naturkräfte, die mitgewirkt haben, so wie sie mitgewirkt haben. War nun die Naturkraft zur Zeit der Handlung schon in Erscheinung getreten, wehte z. B. zur Zeit der Handlung des A schon der Wind, dann treten die beiden Voraussetzungen der Kausalität: Herstellbarkeit nach unserem Ergebnis und Wahrscheinlichkeit bezw. Adäquanz nach den gen. Theorien, nicht in Gegensatz: Ein adäquater Zusammenhang ist auch immer ein solcher, der herstellbar ist. Tritt dagegen die Naturkraft erst nach der Handlung in Erscheinung, war es z. B. zur Zeit der Handlung des A windstill und wurde es erst, nachdem A das Licht hingestellt hatte, windig, dann wird die Adäquanz eine zu enge Voraussetzung der Kausalität. Ein solcher Kausalverlauf kann wohl von Menschenhand herstellbar sein, kann wohl ex post als notwendige Folge erkannt werden, braucht aber nicht adäquat zu sein. Für solche Fälle wird deshalb eine besondere Kausalregel aufgestellt: Der Wille des Subjekts soll entscheiden. Nach unserem Ergebnis kommt es aber darauf, ob der Verlauf bewußt oder unbewußt hergestellt worden ist, nicht an; es genügt, daß er von dem Subjekt hergestellt worden ist. Er ist dann von ihm hergestellt worden, wenn er ex post als notwendige Folge erkannt werden kann.

Auf eine Handlung können aber nicht blos Naturereignisse, sondern auch andere menschliche Handlängen gefolgt sein, die

mit ihr zusammen den Erfolg herbeigeführt haben. Welche ist die Ursache? Auch hier führt unser Ergebnis zum Ziel:

An sich ist regelmäßig eine menschliche Handlung, welche auf eine andere gefolgt ist, ein Zufall in unserem objektiven Sinne: Die Aufeinanderfolge ist ex post nicht als notwendige erkennbar. Ebensowenig wie über den Blitz kann ein Mensch über den freien Willen des Nächsten verfügen, um einen bestimmten Verlauf herzustellen. Der Nächste bleibt trotz ev. Motivation auf ihn im Stande, sich anders zu entscheiden, als es der A vielleicht will.

a. Hat z. B. A den B verwundet; ist dieser in die Klinik gegangen, um sich hier verbinden zu lassen; hier mit einem C in Streit geraten und dabei von ihm erschlagen worden, — so ist die Verwundung durch A nicht die Ursache des Todes des B; denn er und der ganze Verlauf folgte nicht notwendig auf sie; man kann denselben Fall nicht wiederholen. Vielmehr ist der Tod, ebenso wie der in Folge Blitzschlages und aus ebendenselben Gründen ein objektiver Zufall: Ein Mensch kann eine solche Aufeinanderfolge, wie die vorliegende war, wohl wünschen, aber nicht schaffen.

Ebenso wäre folgender Fall zu entscheiden: A zündet eine Lackfabrik an; die arbeitenden Gesellen können sich retten; da fällt dem einen ein, daß er in der Arbeitsstube seine Stiefel stehen gelassen habe; er geht in das brennende Gebäude zurück und verbrennt. Das Reichsgericht dagegen hat Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des A und dem Tode des Gesellen angenommen.[1])

b. A verwundet den B tötlich. B. sinkt auf einer Brücke bewußtlos zusammen. Der gerade vorübergehende, betrunkene C stößt ihn ins Wasser. Der Sachverständige sagt, B sei ertrunken; er würde aber auch an der Wunde gestorben sein, wenn er nicht ins Wasser geworfen worden wäre.

C hat den Tod verursacht; der Tod ist als die notwendige Folge der Handlung des A erkannt worden. — A würde ihn auch verursacht haben, wenn der Tod durch Ertrinken als notwendige Folge seiner Handlung ex post zu erkennen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Eine Verwundung, wie die im vorliegenden Falle bewirkt niemals, daß ein Dritter den Verwun-

---

[1]) vergl. von Bar I S. 167.

deten in's Wasser wirft, so daß dieser ertrinkt. Ein Mensch kann die Ereignisse, wie sie tatsächlich aufeinandergefolgt sind, niemals aufeinanderfolgen lassen. A hat den B also nicht getötet, sondern nur verwundet. Hat er fahrlässig gehandelt, so ist er nur wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen; hat er den B töten wollen, dann liegt nur Mordversuch vor. Wendet demgegenüber jemand ein: A habe den Tod des B gewollt, die Art des Todes sei ihm gleichgiltig gewesen; A müsse also wegen Mordes bestraft werden, so ihm zu erwidern: Mag A den Tod auch gewollt haben, so hat er ihn doch nicht getötet, sondern nur verwundet; da wir aber gerechtweise nur bestrafen können, was jemand getan hat, nicht auch das, was er nur gewollt hat, so ist A entsprechend seiner Tat und entsprechend seinem Willen nur wegen Mordversuchs zu bestrafen. Uebrigens müßte derjenige, welcher den gen. Einwand erhebt, in dem Beispiel: A will den B töten, verwundet ihn aber nur, wenn auch tötlich; bevor B an der Wunde sterben kann, wird er in seinem Hause vom Blitze erschlagen — den A ebenfalls wegen Mordes bestrafen, wovor er sich wohl doch scheuen wird.

c. Der Krankenwärter A gibt dem C 6 gr. Gift in dem Glauben, es sei Zucker. Ohne daß A etwas davon wissen kann, gibt die Krankenschwester B dem C kurze Zeit darauf gemäß der Verordnung des Arztes 3 gr. von dem in dieser Menge nur Schmerz stillenden Gifte. C stirbt an den 9 gr. Gift.

Wer hat den Tod verursacht? — derjenige, dessen Handlung, vom Erfolge (Tode) rückwärts betrachtet, den konkreten Tod zur Folge haben mußte. Die durch den Sachverständigen verpersönlichte Wissenschaft sagt uns auf Grund ihrer durch Beobachtungen, Tierversuche, Vergleiche u. a. gewonnenen Erfahrung, daß man, wenn man 6 gr. dieses Giftes so wie im vorliegenden Falle einem Menschen, wie der im vorliegenden Falle vor der Gabe der 6 gr. beschaffen war, reiche, nicht töte; erst recht nicht, wenn man dieselbe Relation mit 3 gr. herstelle; daß man dagegen, wenn man 3 gr. dieses Giftes so wie im vorliegenden Falle einem Menschen, wie der im vorliegenden Falle vor der Gabe der 3 gr. beschaffen war, reiche, ausnahmslos töte. Wer hat nun bewußt oder unbewußt diese Relation hergestellt? Nur die B; sie hat also den Tod des C verursacht, ist aber wegen ihrer Schuldlosigkeit in diesem Falle nicht zu bestrafen. Der A hat

den Tod nicht verursacht; das, was er getan hat, wiederholt, führt nicht nur nicht ausnahmslos, sondern niemals denselben Erfolg herbei; auf seine Handlung folgte eine freie Handlung, die nicht als ihre notwendige Folge erkannt werden kann; ein Mensch kann die Ereignisse, wie sie aufeinandergefolgt sind, nicht aufeinanderfolgen lassen. Er kann also keinesfalls wegen Tötung bestraft werden. Unterstellt man, daß er töten wollte, so ist seine Handlung nicht über den Versuch hinausgediehen; er kann also nur wegen Mordversuch bestraft werden. Sagt der Sachverständige, daß das, was A getan, eine Körperverletzung zur Folge gehabt hat, dann hat A die Körperverletzung verursacht.

2. Anders verhält es sich, wenn der an sich immer vorhandene freie Wille sich nicht als freier Wille betätigt hat, weil A den B gezwungen hat, etwas zu tun, oder weil er den Irrtum des B benutzte, um einen Erfolg herbeizuführen. Es sind die Fälle, in denen wir von **mittelbarer Täterschaft** sprechen. Der B ist lediglich ein Werkzeug in der Hand des A. In solchen Fällen ist der Erfolg als notwendige Folge auch der ersten Handlung ex post zu erkennen; ein Mensch kann die Ereignisse, so wie sie aufeinandergefolgt sind, aufeinanderfolgen lassen. A verursacht vermittels des B den Erfolg: z. B.

a) Der Krankenwärter A gibt dem C 6 gr. Gift, wissend, daß die Krankenschwester B ihm bald darauf entsprechend der ärztlichen Vorschrift weitere 3 gr. des in dieser Menge heilkräftigen Giftes geben wird. Die B gibt die 3 gr. ohne zu wissen, daß C bereits 6 gr. erhalten hat. Der C stirbt an Vergiftung. Wie bereits auseinandergesetzt, hat die B den Tod des C verursacht; sie müßte bestraft werden, wenn sie ihn auch verschuldet hätte. Aber auch der A hat den Tod in diesem Falle verursacht; auch er hat 3 gr. Gift einem Menschen, der bereits 6 gr. Gift erhalten hat, gereicht; zwar nicht unmittelbar, sondern vermittels der B; er hat den Irrtum der B benutzt, um den Erfolg herbeizuführen. Er muß wegen Mordes bestraft werden.

Aus denselben Gründen ist in Trägers Beispiel: — A schickt den B in ein Cafe, in dem C, wie A weiß, zur bestimmten Stunde eine Bombe werfen wird; B wird hierbei getötet — A wegen Mordes zu bestrafen.

b) A will den B töten; er versteckt sich auf einer Alpenstraße hinter einem Felsvorsprung an einer Stelle, an der die Straße steil abstürzt; als B vorüberfährt, jagt A die Pferde auf den Abgrund hin, B springt kurz vor dem Abgrund aus dem dahinjagenden Wagen und bricht sich das Genick. Der Tod des B, so wie er eingetreten ist, war die notwendige Folge der eigenen Handlung des B. Sie entsprang aber nicht seinem freien Willen, sondern war durch A erzwungen. Auch A hat also die verursachende Relation — den Sturz aus dem dahinjagenden Wagen — hergestellt, zwar nicht unmittelbar, sondern vermittels des B. Er ist also wegen Mordes zu bestrafen.

3. Ein Mensch kann aber nicht nur durch Zwang oder Erregung eines Irrtums von einem anderen zur Erreichung eines Zweckes benutzt werden, sondern natürlich auch dann, wenn der eine seinen Willen freiwillig dem anderen zur Verfügung stellt.

Z. B. Der A hat dem C die 6 gr. wissend, daß die B ihm nachher noch 3 gr. geben würde, gereicht, und die B hat wissend, daß A schon vorher 6 gr. gegeben hatte, also im Einverständnis mit A dem C die 3 gr. gereicht.

Auch hier hat die B an sich allein den Tod verursacht; denn nur die von ihr hergestellte Relation war im Stande, den vorliegenden Erfolg herbeizuführen. Aber der A hat ihn mitverursacht; indem er sich der B bediente, um den C zu vergiften; nur hier nicht durch Erregung eines Irrtums oder Zwangs, sondern dadurch, daß die B ihm ihren Willen freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Beide haben den Tod auch verschuldet, sie sind also wegen **gemeinschaftlichen** Mordes zu bestrafen.

Nicht anders liegt es in den Fällen, in denen wir von **Anstiftung** sprechen. Auch hier stellt der Angestiftete dem Anstifter seinen Willen zur Verfügung; auch hier führt der Anstifter den Erfolg mittels des Angestifteten aus und wird dadurch zum Mitverursacher. — Ein Ergebnis, das schon mit dem geltenden Gesetze wenigstens im Endresultat übereinstimmt, da nach ihm der Anstifter dem Täter gleich zu behandeln ist, dessen Durchführung aber auch de lege ferenda, wie Seite 12 ff. hervorgehoben ist, auf keine Schwierigkeiten stößt.

4. Völlig verschieden von der Mittäterschaft, und zwar schon objektiv verschieden, ist dagegen die **Beihilfe**. Hier stellt der

Verursacher sich bezw. seinen Willen dem Komplizen nicht zur Verfügung; der Komplize kann also nicht vermittels des manuellen Täters den Erfolg herbeiführen. Auf seine Handlung folgt eine freie Handlung, bezw. geht nebenher. Ein notwendiger Zusammenhang zwischen der Handlung des Gehilfen und dem Enderfolge ist ex post nicht erkennbar; er verursacht also nicht den Erfolg; ist nicht der Täter. Sein Tun bewegt sich objektiv betrachtet vielmehr innerhalb eines Rahmens, der nach oben hin dadurch begrenzt wird, daß es den Erfolg nicht verursachen darf (der Erfolg also ex post nicht als notwendige Folge erkennbar sein darf), der dagegen nach unten hin so weit geht, daß es unter den Mindestgrad des objektiven Zusammenhangs gehen kann; daß es also mit dem Erfolge überhaupt nicht objektiv zusammenzuhängen braucht. Braucht doch die Handlung des Gehilfen nicht einmal eine Bedingung zu sein, welche nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß auch der Erfolg entfiele. Die Lehre von der Beihilfe hat also mit der vom Kausalzusammenhang nichts zu tun; sie hört gerade da auf, wo die Kausalfrage beginnt. Auf Einzelfragen über die Beihilfe einzugehen, würde somit über den Rahmen der Aufgabe hinausgehen.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Eugen Strzoda, den 22. Dezember 1884 in Altzülz Kreis Neustadt O.-Schl. Meine Eltern sind der Hauptlehrer a. D. Paul Strzoda und seine Ehefrau Antonie geb. Josko in Oberglogau O.-S. Ich besuchte 9 Jahre das Gymnasium in Neustadt O.-S., studierte dann auf den Universitäten Heidelberg, München, Genf und Breslau Rechts- und Staatswissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft und bestand am 21. Januar 1909 am Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Prüfung gut. Vom 18. Februar 1909 ab wurde ich als Referendar am Amtsgericht in Reinerz, am Landgericht und an der Staatsanwaltschaft in Hirschberg i. Schl., beim Rechtsanwalt in Swinemünde und Hirschberg, und werde jetzt am Amtsgericht in Hirschberg beschäftigt.